

Aus einem militärischen Vereine.

(Die Vorgänge im „Oesterreichisch-ungarischen Invalidendank“.)

Seit geraumer Zeit erscheinen in verschiedenen militärischen Blättern erregte Einwendungen von Seite einzelner Ausschussmitglieder des „Invalidendank“, die auf merkwürdige Vorgänge im Schoße dieses militärhumanitären Vereines schließen lassen. Wenn wir es nun unternehmen, uns eingehend mit den dortigen wahrhaft skandalösen Zuständen zu befassen, so gehen wir hierbei von der Ueberzeugung aus, daß es sich hier nicht bloß um spezielle Vereinsinteressen oder um persönliche Eifersüchteleien handelt, die für Fernerstehende ohne Belang wären. Der „Invalidendank“ zählt über tausend Mitglieder, Seine Majestät gehört ihm an, mehrere Erzherzoge, als Ehrenpräsident fungierte bis zu seinem Ableben der O. d. R. Wilhelm Prinz zu Schaumburg-Lippe, und unter den Mitgliedern, die entweder durch einmalige Spenden von mindestens K 60 oder durch regelmäßige Jahresbeiträge den Verein unterstützen, befinden sich fast sämtliche Offizierskorps der Armee. Der Verein verfügt über ein Kapital von fast K 100.000, er bezog aus der Staatslotterie für militärwohltätige Zwecke einen Zuschuß von K 20.000, der Verein erhielt die Konzession für eine eigene Wohltätigkeitslotterie mit 2000 Treffern und schließlich wurde vom gemeinsamen Kriegsministerium verfügt, daß der neugegründete Unteroffiziersunterstützungsfonds, der aus Abzügen von der Bezahlung der länger dienenden Unteroffiziere und aus Zuschüssen des Ministeriums gebildet wird, dem „Invalidendank“ zur Verwaltung angegliedert werde.

Wenn in einem solchen Vereine Mißhelligkeiten ausbrechen, die geeignet sind, die Vereinsinteressen in erheblichem Maße zu schädigen, so geht es nicht mehr an, solche Vorgänge zu übersehen. Wir sind der Ansicht, ein öffentliches Interesse zu vertreten, wenn wir uns hier zum erstenmal eingehend mit den Vorgängen im „Invalidendank“ beschäftigen und rückwärts die Dinge und insbesondere die Personen beim wahren Namen nennen.

Der Verein wurde im Jahre 1898 zum Regierungsjubiläum des Allerhöchsten Kriegsherrn gegründet. Der Zweck des Vereines, die Förderung der Erwerbstätigkeit und die Unterstützung der Militärinvaliden und deren hilfsbedürftigen Hinterbliebenen durch kostenfreie Stellenvermittlung und durch Barspenden aus Vereinsmitteln, ist ein hochlöblicher, und diesem Umstande ist es zu verdanken, daß an der Spitze des Vereines wiederholt angesehene hohe Militärs standen, die dem Vereine schon durch den Glanz ihres Namens Beachtung sicherten. Als Präsidenten des Vereines fungierten seit 1898 unter anderen Oberst v. Füllel, Rittmeister Graf Dubsky, die Feldmarschallleutnants v. Tomićić und v. Laban und seit 1903 FZM. Baron Kober. Die Aufzählung dieser Namen muß die verwunderte Frage provozieren, warum die Präsidenten des Vereines mitunter schon nach einigen Monaten auf ihr Ehrenamt verzichteten? Der letzte Präsident des Vereines, FZM. Freiherr v. Kober, stand zwar durch fast drei Jahre an der Spitze des Vereines, eine unerhört lange Zeit im Vergleiche zu seinen zahlreichen Vorgängern. Doch werden die folgenden Ausführungen zeigen, daß die Verhältnisse unter diesem Präsidenten nicht etwa bessere waren, sondern daß nur Kober mit zäherer Beharrlichkeit als seine Vorgänger versucht hatte, einen Augiasstall zu reinigen, um die kostbare Idee des Vereines zu retten.

An der Spitze des Vereines stehen ein Präsident, ein erster und ein zweiter Vizepräsident und ein Zentralausschuß, der sich aus zwölf Personen zusammensetzt. In diesem Ausschusse hat sich nun eine Partei gebildet, die zum größten Teil aus Zivilisten besteht, da auch solche dem Vereine angehören können, und die sich ängstlich die Oberherrschaft im Vereine sichern wollen. An der Spitze dieser Partei steht ein gewisser Josef Ritter Tonello v. Stramare, der das wichtige Amt eines Generalkonsuls der Vereinigten Staaten von Kolumbien ausübt, und ein Herr Alexander Edler v. Viczö, der sich Schriftsteller und Redakteur nennt. Wir werden uns insbesondere mit dem erstgenannten Herrn eingehender hier zu befassen haben, als uns lieb ist.

Zunächst fragen wir, cui prodest? Welche Zwecke verfolgt diese Zivilpartei in einem militärhumanitären Verein, in dem es nach den Statuten nur unbezahlte Ehrenstellen gibt? Ist es Machtthuner, Vereinsmeierei, oder verfolgen diese Herren auch materiellere Ziele?

Wir können begreiflicherweise nicht bei jedem einzelnen die innersten Motive erraten und beweisen. Die merkwürdigen Vorgänge im Verein und die Handlungsweise der Zivilpartei drängen aber gebieterisch die Vermutung auf, daß auch sehr reelle Zwecke im Spiele sind. Speziell bei Herrn v. Tonello brauchen wir uns aber nicht auf bloße Vermutungen beschränken, sondern können geradezu gravierende Tatsachen vorbringen, die diesen exotischen Herrn in sehr zweifelhaftem Lichte erscheinen lassen, und man kann annehmen, daß das Gefolge eines solchen Mannes, soweit es nicht blind dem Hammel folgt, ähnliche Zwecke wie er selbst im Auge hat.

Herr v. Tonello — wir sagten schon, daß wir uns leider mit ihm viel werden befassen müssen — ist der Besitzer einer großen Zahl sehr schöner portugiesischer, päpstlicher und ähnlicher Titel, umsoweniger scheint er aber an Nientiteln zu besorgen. Wenn man nun zum Beispiel hört, daß dieser Mann die Forderung eines Gläubigers nach Bürgschaft für eine Schuld mit den Worten abfertigte: „Genügt es Ihnen nicht, daß ich Vizepräsident des „Invalidendankes“ bin?“ so kann man wohl annehmen, daß Herr v. Tonello seine unbefoldeten Ehrenstellungen immerhin gelegentlich in bare Münze umzuwandeln versteht.

Wir sind jedoch in der Lage, nachzuweisen, daß Herr v. Tonello auch auf viel direktere Art es verstand, den Verein für seine Zwecke auszunutzen. Um dies zu erläutern, müssen wir ein wenig auf die Organisation des Vereines eingehen.

§ 2 der Statuten des Vereines besagt, daß das Vermögen des Vereines gebildet werde:

„... b) aus den Erträgen spezieller, von dem Verein betriebenen Geschäftszweige, als Annoncenexpedition, Verkauf von Karten für Theater, Konzerte, Versicherungsagentien, Realitätenvermittlung, Uebersetzungsbureau u.“

Diese Geschäfte, die der Verein betreiben darf, wurden aber tatsächlich von einem selbständigen „kommerziellen Bureau“ betrieben, das mit dem Verein in äußerst losem Zusammenhang stand, indem dessen Direktor nur die Verpflichtung übernahm, ein Fünftel des Reinertrages des kommerziellen Bureaus als Gewinnanteil dem Verein für seine wohltätigen Zwecke zu überlassen. Es fällt hierbei sofort die Parallele mit dem Offizierswarenhause seligen Andenkens auf, wo ebenfalls ein großes Geschäftshaus die Hauptsache war, während der eigentliche militärische Verein nur als Aushängeschild, als Lockmittel für die militärische Kundschaft diente. Das „kommerzielle Bureau“ des „Invalidendank“ beruft sich bei seinen Geschäften stets auf die wohltätigen Zwecke des Vereines, hat aber mit dem Verein keinen anderen Zusammenhang, als daß es für die Gestattung der wertvollen Berufung auf den Verein diesem eine Provision von 20 Prozent zukommen läßt.

Der erste kommerzielle Direktor des „Invalidendankes“ war ein Wiedehändler Fogl, der die Unverfrorenheit besaß, sich selbst stets als „den eigentlichen Macher des Vereines“ zu bezeichnen. Die Umtriebe dieses Herrn veranlaßten bald nach der Gründung des „Invalidendankes“ den Rittmeister Grafen Dubsky, den Obersten Heinrich v. Füllel und den als Vizepräsidenten fungierenden Präsidenten der Advokatenkammer, den hochverdienten Advokaten Doktor Ritter v. Feistmantel, zurückzutreten. An ihrer Stelle wurde als Vizepräsident der Advokat Dr. Moritz Bauer, ein Herr, der mit der Disziplinarordnung der Advokatenkammer auf dem Kriegsfuß steht, und als Präsident dieses militärhumanitären Vereines — Herr „Generalkonsul“ v. Tonello gewählt, der sich als päpstlicher Kämmerer, wie man sieht, mit Jud und Christ gut zu vertragen weiß.

Das kommerzielle Bureau blieb nicht lange in den Händen dieses Kval.

Die Gerichtsverhandlungen ließen ihn eben nicht zur Ruhe kommen. Seither traten andere Direktoren an die Spitze dieses Anhängels des Vereines, die Situation blieb aber dieselbe. Das Bureau trug dem Verein nichts ein, verursachte im Gegenteile regelmäßige, sehr erhebliche Unkosten — dessen Beseitigung scheint aber nicht durchzuführen zu sein. Als 1903 F. M. Baron Kober als Präsident und Kontreadmiral Ritter v. Pörtl als erster Vizepräsident an die Spitze des Vereines traten — als zweiten Vizepräsidenten mußten sich die beiden Herren den Generalkonsul von Kolumbien gefallen lassen — erkannten sie bald, daß das kommerzielle Bureau für den Verein wertlos oder schädlich sei. Der letzte kommerzielle Direktor des Vereines, ein gewisser Wieländer, wußte im Laufe zweier Jahre beim Verein gegen K 18.000 zu „verdienen“, rechnete dem Verein dagegen als Ergebnis der Geschäftstätigkeit des Bureaus ein Defizit von etlichen hundert Kronen vor, so daß der Verein aus dem Bureau keinerlei Nutzen zog, wohl aber dessen Speise zu decken hatte und außerdem an den kommerziellen Direktor Beträge zu leisten sich gezwungen sah, die dem wohltätigen Zwecke des Vereines dadurch verlorengingen. Ueber Betreiben Kobers und Pörtl wurde nunmehr endlich das Bureau aufgelöst und beschloßen, jene Zweige der Geschäftstätigkeit, die sich als erträgnisreich erwiesen (Kartenverkauf etc.), in eigener Regie zu pflegen, die anderen aber fallen zu lassen.

Aus den Berichten der Tagesblätter wird unseren Lesern erinnerlich sein, daß durch Machinationen höchst zweifelhaften Charakters vor kurzem das Präsidium Kober-Pörtl gestürzt wurde. Das nunmehrige — aber von den kompetenten Behörden noch nicht anerkannte — Präsidium besteht aus dem Oberst v. Kienberger, dem Major v. Buntodi als erstem und Herrn von Tonello als zweitem Vizepräsidenten. Die beiden genannten Offiziere sind sich offenbar nicht klar darüber, wessen Geschäfte sie besorgen. Die Handlungsweise dieser beiden Offiziere, die es nicht verschmähen, zusammen mit einem Herrn v. Tonello heute noch in einem Präsidium zu sitzen, wird derzeit vor einem zuständigen Forum untersucht und entzieht sich unserer Besprechung.

Charakteristisch ist nun, daß einer der ersten Schritte des neuen Präsidiums darin bestand, das bereits aufgelassene kommerzielle Bureau in etwas veränderter Gestalt wieder aufleben zu lassen.

Das merkwürdige Interesse des Herrn v. Tonello — und vielleicht auch seiner Gefolgschaft — erscheint sofort begreiflich, wenn wir mitteilen, daß Herr v. Tonello es nicht verschmähte, als zweiter Vizepräsident des Vereines von dem angestellten kommerziellen Direktor des Vereines, Wieländer, ein Darlehen von K 20.000 aufzunehmen. Herr v. Tonello empfand dieses Darlehensgeschäft nicht als inkompatibel mit seiner Vertrauensstellung als Vizepräsident und als Ausschußmitglied; im Gegenteil, als er erfuhr, daß die — damals noch militärische — Majorität im Ausschuß beschloß, deswegen Herrn v. Tonello zur Rede zu stellen, verstand er es, mit Hilfe verschiedener Ausflüchte sich den folgenden Sitzungen des Ausschusses fernzuhalten.

Zu diesem Gravamen gegen Herrn v. Tonello gesellen sich noch weitere; aus Gerichtsverhandlungen, die heuer Ende Februar stattgefunden haben, ist vielleicht noch unseren Lesern in Erinnerung, daß es sich um eine Ordenskollane handelte, die Herr v. Tonello bei einem Juwelier bestellte und selbstverständlich nicht zahlte. Hierbei kam die originelle Denkmalsart dieses Mannes zum Vorschein, der sich eine Kollane für einen gar nicht existierenden Phantasieorden machen ließ. . . Kleider machen Leute! Tonello empfand damals, als diese humorvolle Geschichte durch alle Zeitungen ging, einen Augenblick selbst die Notwendigkeit, unter solchen Umständen auf sein Ehrenamt beim Vereine zu verzichten, doch zog er bald darauf seine Demission wieder zurück.

Ein besonderes Kapitel der Miswirtschaft im „Invalidendank“ bildet die Handlungsweise des schon erwähnten Advokaten Dr. Moritz Bauer, der mit Herrn v. Tonello in inniger Wechselbeziehung steht. Bauer war eine Zeitlang sogar Vizepräsident des Vereines, schon seit 1898 aber „unentgeltlicher Rechtskonsulent des Vereines“. Auch Bauer wußte, ähnlich Tonello, sein unentgeltliches Ehrenamt zu versilbern. Ein Wirt aus Ottafing, der Bauer eine Summe borgen sollte und sich erlaubte, etwas von Sicherstellung zu sprechen, erhielt von ihm die folgende Antwort: „Ist dies nicht genügende Sicherstellung, daß ich Rechtskonsulent des Vereines „Invalidendank“ bin und dem Ausschusse dieses Vereines angehöre?“ Als Bauer später zu zahlen hatte und — selbstverständlich — nicht zahlte, empfahl Bauer seinem Gläubiger, nur zu klagen und zu pfänden zu versuchen, es gehöre alles seiner Frau, er besitze gar nichts.

Dieser interessante Herr spielte nun auch im Vereine selbst länger als gut war eine in mehrfacher Beziehung bemerkenswerte Rolle. Er offenbarte zunächst eine sehr eigentümliche Auffassung über die Tätigkeit eines „unentgeltlichen“ Rechtskonsulenten. So hatte er im Jahre 1901 für den Verein

eine Summe von K 70.000 hereinzubringen. Er behielt einen Betrag von K 700 ungerechtfertigterweise zurück; zur Rechnungslegung aufgefordert, produzierte er eine Expensnote über Barauslagen pro K 35, war jedoch nicht zu bewegen, die sonach dem Verein gebührenden restlichen K 655 auszufolgen. Um die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen, sah sich im Jahre 1902 der damalige Ausschuß genötigt, dem Dr. Moritz Bauer, dem „unentgeltlichen“ Rechtskonsulenten, einen Pauschalbetrag von K 600 zu belassen.

Ein ähnliches Manöver, nur in etwas größerem Stil, führte derselbe Rechtsfreund später bei jenem schon erwähnten Darlehen auf, das unser Freund Tonello bei dem kommerziellen Direktor Wieländer im Betrage von K 20.000 kontrahiert hatte. Auch hier behielt sich Dr. Bauer K 5000 ungerechtfertigt zurück „zur späteren Verrechnung“. Ueberflüssig zu bemerken, daß Tonello mit seinen Zahlungsverpflichtungen an Wieländer so unpünktlich war, daß dieser sich beim Vereinspräsidium beschwerte und dieses hierdurch in eine fatale Lage brachte. Daß sich Bauer auch persönlich bei Wieländer K 1000 ausborgte und nicht, wie vereinbart, zurückzahlte, daß Bauer wegen anderer Fälle wiederholt wegen Ehrenbeleidigung geklagt, von der Advokatenkammer verwahrt wurde, das sind nur kleinere Züge, die das Bild dieses Ehrenmannes vervollständigen. Das Merkwürdigste dabei ist, daß es erst dem letzten Präsidium Kober-Pörtl gelang, dieses kostbare Mitglied des Vereines und Ausschusses aus dem Vereine zu expedieren.

Wir kommen nun auf einen besonderen Fall zu sprechen, der zeigt, daß die unreinlichen Beziehungen einzelner Ausschußmitglieder zum kommerziellen Direktor für den Verein von effektivem Schaden waren. Der Verein erhielt, wie erwähnt, die Konzession zu einer Effektenlotterie, für die der Lotteriedirektor, der die Inzenierung der Lotterie und den Vertrieb der Lose übernommen hatte, dem Vereine als Garantieftrag eine Deckung von K 35.000 zusicherte. Dem Wieländer wurde vom Vereine für seine Dienste hierbei ein Betrag von K 10.000 zugesprochen. Ermutigt durch seine Beziehungen zu einzelnen Mitgliedern des Ausschusses, verstand es aber nun Wieländer, zum Schaden des Vereines sich weitere Anteile am Lotteriegewinn zuzuwenden. Er ließ sich vom Lotteriedirektor in einem privaten Schreiben weitere K 10.000 verschreiben. Der Lotteriedirektor erklärte nunmehr dem Ausschusse, er könne dem Vereine nicht mehr die versprochenen K 35.000 leisten, da er an eine andere Person vom Lotteriegewinn K 10.000 abzuführen habe. Bei den darüber geführten Verhandlungen intervenierte noch Dr. Bauer, trotz der Einwendungen des Präsidiums Kober-Pörtl, die übrigens damals noch nicht in Kenntnis der kompromittierenden Beziehungen zwischen Tonello, Bauer und Wieländer waren. Diese Beziehungen machen es aber immerhin leicht erklärlich, warum Wieländer es doch gelang, sich entgegen dem klaren Wortlaute der Statuten aus dem Lotterieuunternehmen einen unverschämtenmäßig großen Betrag zuzuschaffen. Der Lotteriedirektor führte nämlich effektiv nur K 25.000 an den Verein ab und als einzige Kompensation begnügte sich Wieländer mit einer Zahlung vom Verein von bloß 5000 statt wie zuerst vereinbart K 10.000. In Summa büßte der Verein somit bei diesen Machinationen genau K 5000 ein.

Einen ähnlichen Verlust erlitt der Verein aus der Abrechnung von einem vom Verein durch Oberstleutnant v. Lepkowski ausgeführten Kasernenbau in Agram. Auch aus dem Gewinn von diesem Unternehmen verstand es Wieländer — durch mehr oder minder versteckte Unterstützung einzelner Ausschußmitglieder — sich etwa K 3000 zuzuwenden, wiewohl der Kasernenbau zu einer Zeit durchgeführt wurde, da Wieländer noch gar nicht beim Vereine angestellt war.

* * *

Genug des grausamen Spieles! Die bisherige Darstellung ist nicht erschöpfend, sie genügt aber schon sicherlich, um zu charakterisieren, welche Verhältnisse im Vereine herrschen und mit welchen Einflüssen das seit 1903 amtierende Präsidium F. M. Baron Kober und Kontreadmiral Ritter von Pörtl zu kämpfen hatte. Man wird es nunmehr begreiflich finden, daß diese beiden Herren um der guten Sache der Vereinsidee willen in selbstloser Weise sich der Mühe unterzogen, diese skandalösen Zustände zu sanieren und sich insbesondere des zweiten Vizepräsidenten, des „Generalkonsuls von Kolumbien“ Ritter Tonello v. Stramare zu entledigen. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist bekannt. Die Sanierung schien schon zu gelingen, als die Partei des Herrn v. Tonello und Herrn v. Viczó*) eine letzte Kraftanstrengung machte und durch Manöver, deren Lauterkeit nicht über alle Zweifel erhaben ist, das begreiflicherweise für sie sehr lästige Präsidium Kober-Pörtl stürzte.

Wir bedauern, daß diese edlen Herren hierbei die Unterstützung einiger alter Offiziere fanden, die — verlockt durch Versprechungen und offenbar in

Nr.:

TAG:

vollständiger Unkenntnis der wahren Verhältnisse — ihren militärischen Charakter den Machinationen der Zivilpartei zur Verfügung stellten.

Die unerhörten Treibereien und Winkelzüge, welche die Zivilpartei anwandte, um das unbequeme Präsidium zu beseitigen, die Akquisition neuer Mitglieder zu dem alleinigen Zwecke, sich die Majorität in der Generalversammlung zu sichern, die kühnen Versprechungen, die zu diesem Zwecke an neu anzuwerbende Mitglieder gemacht wurden — wir wollen hier nicht näher darauf eingehen. Mit der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der letzten Präsidentenwahl mögen sich die kompetenten Behörden befassen. Wir aber glauben nachgewiesen zu haben, daß die weitere Existenz eines „militär-humanitären Vereines“ undenkbar sein muß, solange ein Herr v. Tonello und ihm zum Teil gewiß würdige Genossen dort das große Wort führen. Sollte es infolge der mangelhaften Statuten nicht möglich sein, daß der „Invalidentant“, dessen Mitglieder in der weitaus größeren Zahl Offiziere und Offizierskorps sind, ein Präsidium erhält, dessen sämtliche Mitglieder unantastbar integren Charakter besitzen, so ist es zweifellos besser, wenn sich

der Verein auflöst und seine Mittel statutengemäß dem gemeinsamen Kriegsministerium für wohltätige Zwecke übergibt.

Insbesondere halten wir es auch für undenkbar, daß dem Vereine unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch länger der Unteroffiziersunterstützungsfonds zur Verwaltung angegliedert bleibe. Die von der kargen Löhnung unserer Unteroffiziere ersparten Kreuzer dürfen nicht solchen Händen anvertraut bleiben.

*) Es ist bemerkenswert, daß diese beiden Herren auch im österreichischen Flottenverein eine größere Rolle spielen, und es wird vielleicht dadurch begreiflicher, warum dieser Verein so flüchtig vegetiert.

Das interessante Blatt

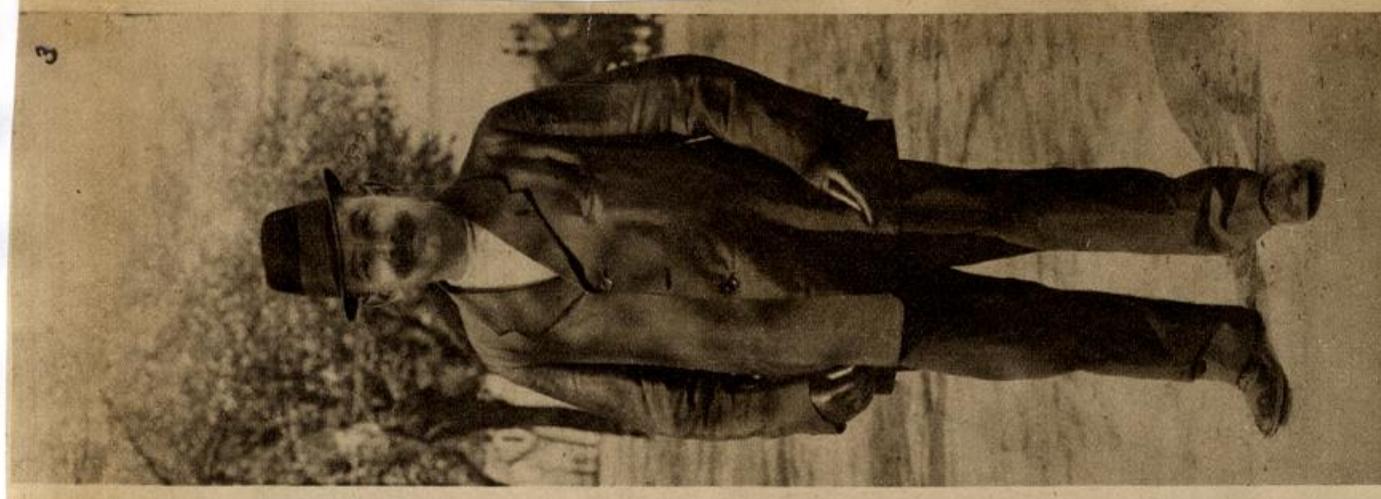
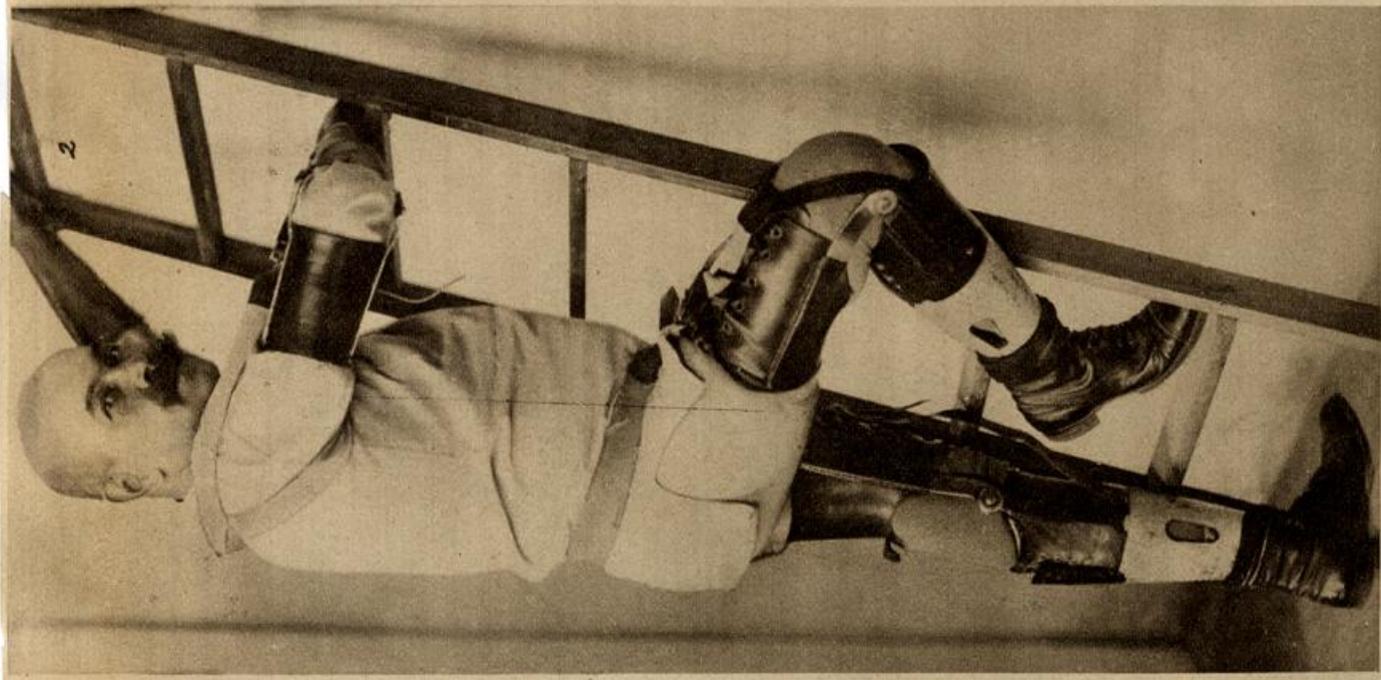
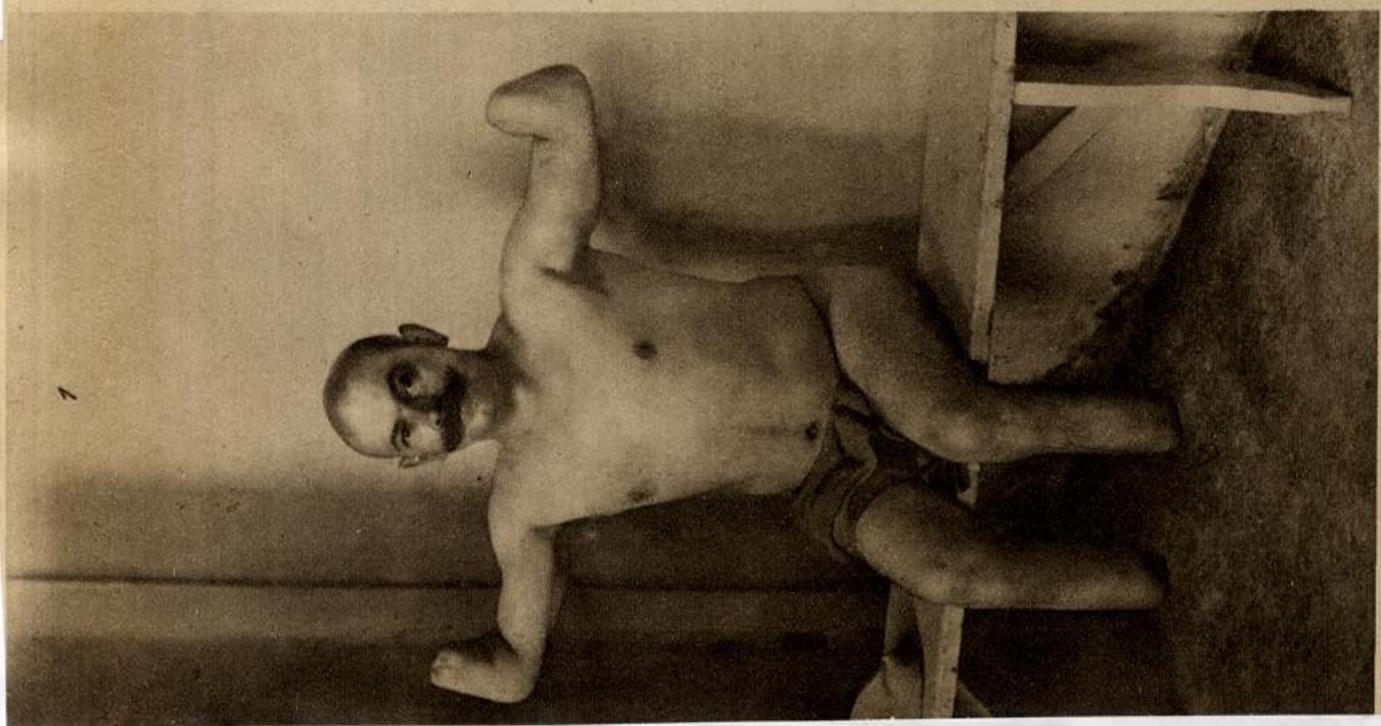
Nr.: 19.

TAG: 13. 5. 1915/16

Der Prothesenmensch.

(Siehe Tableau Seite 7.)

Die medizinische Wissenschaft der Gegenwart ist zwar weit vorge-schritten, vermag aber doch keine Wunder zu wirken und verlorene Glieder wachsen lassen. Der Krieg, der so viele kräftige Männer eines oder auch mehrerer Glieder beraubt hat, läßt daher die Wichtigkeit der künstlichen Glieder, der Prothesen, erkennen, die, wenn auch nur ein Notbehelf, doch den Verlust teilweise ersetzen können. Auf der ersten chirurgischen Universitätsklinik in Wien befindet sich derzeit ein Mann in Pflege, der infolge eines elektrischen Unfalles im Jahre 1907 in Amerika alle vier Extremitäten verloren hat. Es wurden ihm beide Vorderarme und beide Unterschenkel infolge Verkohlung durch elektrischen Strom abgenommen. Der Mann erhielt künstliche Glieder, die ihm die verlorenen natürlichen Glieder fast vollständig ersetzen. Er kann ohne Stock gehen, Stiegen steigen, sich allein ankleiden, essen, schreiben, so daß man den Mangel der Hände und Füße kaum merkt. Seinen Unterhalt erwarb er durch den Betrieb einer Tabaktrafik in einer mährischen Ortschaft. Da man ihm sein Lokal ausgemietet hat und eines seiner künstlichen Glieder, die alle aus dem Jahre 1907 stammen, gerade reparaturbedürftig geworden war, kam er nach Wien an die Klinik. Die Klinik benützte die Gelegenheit, den daselbst befindlichen Amputierten vor Augen zu führen, daß man auch ohne Glieder ein menschenwürdiges Dasein führen kann. Die Leute, die meistens nur ein Glied verloren haben, lebten förmlich auf, als sie sahen, wie gut der Mann ohne Hände und Füße sich bewegen und alle Bedürfnisse befriedigen konnte. Es besteht bei den Ärzten der Klinik die Absicht, den Mann ohne Glieder von einem Spital ins andere zu schicken, um die Kriegsinvaliden zu trösten und aufzumuntern.



1. Der Mann ohne Gliedmaßen. 2. Mit künstlichen Gliedern (Prothesen). 3. Auf einem Spaziergange.
Der Prothesenmann auf der Wiener Unterputzklint. (Siehe Seite 6.)
Nach photographischen Aufnahmen.

SCHNEIDERMAN, C.

Die Tagung der deutschen Kriegschirurgen.

Von unserem Kriegserichterstatter.

Unberechtigter Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Großes Hauptquartier, am 10. April.

Die vom Feldsanitätschef Gz. v. Schjerning mit Genehmigung des Kaisers einberufene Versammlung deutscher Kriegschirurgen in Brüssel hat sich zu einer großartigen Kundgebung deutscher Wissenschaft gestaltet, wie schon die außerordentliche Beteiligung zeigte: Über tausend Kriegschirurgen waren von allen Kriegsschauplätzen nach Brüssel geeilt, um ihre in acht Kriegsmo-naten gesammelten Erfahrungen auszutauschen. Der Vorsitzende Gz. v. Schjerning berief zur Leitung der Verhandlungen nacheinander Gz. Generalarzt Prof. Dr. v. Angerer, die Generalärzte Prof. Dr. Körte, Prof. Dr. Müller, Prof. Dr. Garré, Prof. Dr. Küm-mell, Prof. Dr. Hilbrand und Marine-Generalarzt Prof. Dr. Bier, neben denen am Vorstandstische noch mehrere Obergeneralärzte und Generalärzte des Feldheeres aus allen deutschen Bundesstaaten Platz nahmen. Der ganze Saal des kgl. Musikonservatoriums war bis auf die letzte Stuhreihe des Parketts und bis in die höchste Galerie mit selbstgrauen Ärzten angefüllt. Um das ungeheure Programm bewältigen zu können, war die Redezeit der Vortragenden auf 20 Minuten, die der Diskussionsredner auf fünf Minuten beschränkt. Nur wenn man diese militärische Kürze streng durchführte, war es möglich, den Stoff in einer Tagung durchzusprechen.

In seinen einleitenden Worten überbrachte der Feldsanitätschef die Grüße des Kaisers, der ihm aufgetragen hatte, zu sagen, wie sehr ihn die Leistungen der Ärzte befriedigt haben und wie vortrefflich gerade die ersten Verbände auf dem Schlachtfelde angelegt waren, die so oft entscheidend für das Schicksal der Verwundeten sind. Der Feldsanitätschef sprach dann den Dank der Tagung an den kaiserlichen Generalgouverneur Gz. von Bissing aus, der nicht nur Zeit gefunden hatte, die Veranstaltung trotz seiner gewaltigen Arbeitslast zu fördern, sondern der sein Interesse auch durch persönliches Erscheinen bekundet hatte. Nichts beleuchtete die Lage deutlicher, als die Tatsache, daß in Brüssel, der Stadt, wo sonst jahraus, jahrein so viele internationale Kongresse und vielsprachige Versammlungen stattfinden, eine deutsche Kriegschirurgen-tagung stattfände. Es sei wohl das erste Mal, daß ein deutscher Kongreß, der jeden Fremden ausschließe, im fremden Lande begangen werde, in dem deutsche Verwaltung und deutsche Ordnung jetzt schon Segen stiften.

In allen Schrecken des Krieges haben sich die deutsche Wissenschaft, der deutsche Chirurg, der deutsche Arzt und die Organisation des Feldsanitätswesens voll bewährt. Das hat auch der Kaiser wiederholt anerkannt. Der Feldsanitätschef gedachte der Verluste in den Reihen der Kriegsarzte und des Sanitätspersonals. Diese Helden haben den Wahlspruch des Sanitätskorps zur Wahrheit gemacht:

Den Kopf für die Wissenschaft!

Das Herz für das Heer!

Das Blut für König und Vaterland!

Der Zweck der Tagung sei nun, daß sich die versammelten Kriegschirurgen Rechenschaft über ihre Kriegsarbeiten ablegten — einer dem anderen — um den Weg zu finden, den sie auf dem Felde der Kriegschirurgie in Zukunft zu wandeln haben. Keiner sei als fertiger Kriegschirurg in diesen Feldzug gegangen; jeder habe Neues gesehen und gelernt. Nun wollten wir gegenseitig voneinander lernen, wie wir unseren verwundeten Kriegern die beste Hilfe bringen können, und beraten, wie sie am schnellsten, am sichersten, am vollkommensten zu ihrem und des Vaterlandes Besten hergestellt werden können.

Im ersten Vortrage behandelte Generalarzt Prof. Dr. Garré „Anzeigen für operatives Handeln in und hinter der Front; Blutstillung, Blutersaß.“ Er empfahl bei arterieller Blutung das Gefäß durch die Klemme zu erfassen. Beim Blutersaß solle man sich nicht allzuviel von der physiologischen Kochsalzlösung versprechen. Der Vortragende empfahl Autotransfusion, verbunden mit Stimulantien. In der Besprechung der einzelnen Arten von Verwundungen hob er die günstigen Bedingungen hervor, welche der Stellungskrieg für die erste Wundbehandlung ergebe. Zum gleichen Thema teilte Generalarzt Prof. Dr. Friedrich die Ergebnisse mit, die er in etwa vierzig Gefechten und Schlachten im Osten gesammelt hat. Er wies dabei auf die zum Teile schrecklichen Wege hin, mit denen der Sanitätsdienst auf dem russischen Kriegsschauplatz zu rechnen hat. Generalarzt Prof. Dr. Rehn besprach von den Soldaten manchmal selbst vorgenommene Abschneidungen. Zum gleichen Gegenstande sprachen noch Generalarzt Schulzen, Generalarzt Prof. Dr. Müller und im Schlußworte Generalarzt Prof. Dr. Garré. Über

„Wundinfektion, insbesondere Wundstarrkrampf, Gasbrand“ sprachen Generalarzt Prof. Dr. Tilmann und Generalarzt Prof. Dr. Enderken, während sich an der Aussprache Oberstabsarzt Prof. Dr. Franz, Stabsarzt Prof. Dr. Ritter und Stabsarzt Dr. Gelinski beteiligten. Man erfuhr hier, daß die Verseuchung des schweren französischen Bodens mit Starrkrampf, besonders im Aisnegebiete, der einheimischen Zivilbevölkerung so wohl bekannt ist, daß sie schon bei ganz geringfügigen Verletzungen die Schutzimpfung seitens des Arztes verlangt, wenn die Wunde mit Erde verunreinigt worden ist. Mit der prophylaktischen Schutzimpfung hat man im deutschen Heere die günstigsten Erfolge erzielt. Die Zahl der Heilungen an Starrkrampf beträgt im Heimatgebiete etwa 75 Prozent. Über Brustschüsse sprachen Oberstabsarzt Prof. Dr. Sauerbruch und Generaloberarzt Prof. Dr. Borchard, über Bauchschüsse Generalarzt Prof. Dr. Körte und Oberstabsarzt Dr. Schmieden. Auf dieses Gebiet vereinigte sich ein besonderes lebhaftes Interesse. Über „Arm- und Beinbruchschüsse, Gelenk-eiterungen“ sprach an der Hand vortrefflicher Abbildungen Generalarzt Prof. Dr. Pahr; er konnte eine Reihe hervorragender Heilerfolge verzeichnen. Zum gleichen Thema berichtete Stabsarzt Prof. Dr. Goldammer seine Erfahrungen auf dem westlichen und östlichen Kriegsschauplatz. Meisterhaft in Darstellung wie sachlichem Inhalte schilderte zuletzt Marine-Generalarzt Prof. Dr. Bier zum Kapitel „Chirurgie der Gefäße, Aneurysmen“ den Verlauf von 102 Operationen, von denen 100 er selbst und zwei seine Assistenten vorgenommen haben. Nur acht dieser Schwerverwundeten sind gestorben. Zusammenfassend konnte im Schlussworte der Feldsanitätschef Erz. von Schjerning feststellen, daß die Tagung viel Schönes und Herrliches an wissenschaftlichen Erfolgen erbracht habe. Er dankte allen Erschienenen, insbesondere den Kriegschirurgen und auch den Kriegsberichterstattern, die an Stelle der vielen schrecklichen Bilder, die sie gesehen haben, gewiß gern auch einmal etwas von Wissenschaft und Humanität und ihren Siegen über die Schrecken des Krieges gehört hätten. Die Tagung habe die Lösung einer Reihe von Streitfragen erbracht, und damit ihre Aufgabe voll erreicht.

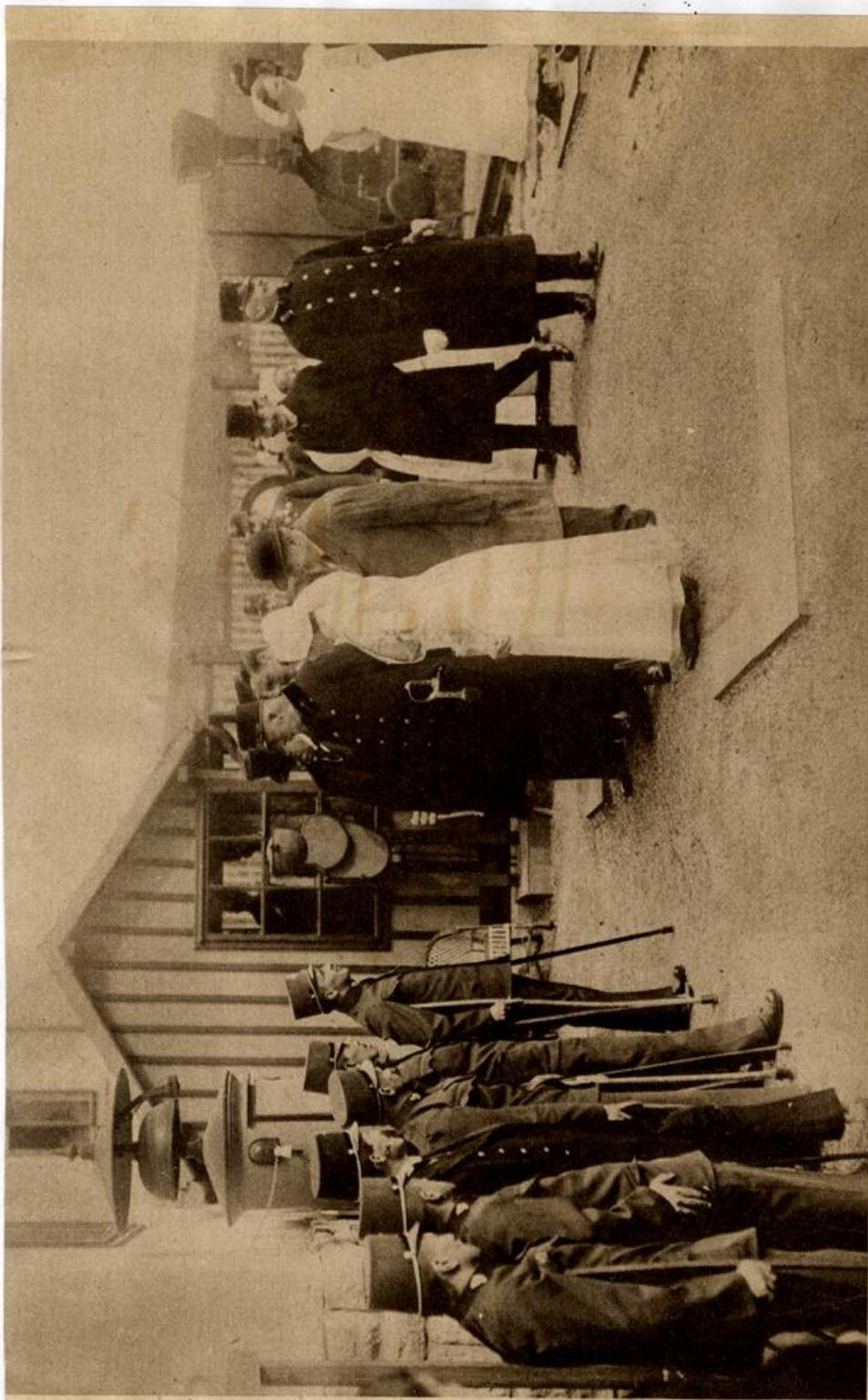
Die Kriegsberichterstatter können den Dank an den Feldsanitätschef, dem sie so mannigfache Förderung verdanken, herzlich erwidern. Wer wie wir unsere Ärzte und das Sanitätspersonal im Felde als Helden ihrer hohen und heiligen Aufgabe hat dienen sehen, für den war die Kundgebung deutscher Wissenschaft, wie sie die Brüsseler Tagung der Kriegschirurgen war, diese weitblickige, würdige und ganz von ihrer Zweigleitsaufgabe erfüllte Besinnlichkeit der Gelehrten mitten in den Schrecken des Krieges, ein stolzer, gewaltiger Eindruck.

W. Schenermann, Kriegsberichterstatter.

Das interessante Blatt

Nr.: 43.

TAG: 28. 10. 1915/7



Der Generalinspektor der freiwilligen Sanitätspflege Erzherzog Franz Salvator beauftragt unter Führung des Eisenbahnministers Baron Forster und seiner Gemahlin, der Oberin der Pflegeschwestern, Baronin Forster, das Genesungsheim für kriegsverletzte Eisenbahner in Grinzing.

Nach einer Aufnahme vom Spezialphotoarabben des „Interessanten Blattes“.

Das Interessante Blatt

Nr.: 3.

TAG: 20. 1. 1916/12



Ein invalider Musiker, der mit Armprothese
sein Instrument handhabt.

7.



Ein Radfahrer mit zwei Kunstbeinen, der das Rad wie ein normaler Mensch beherrscht.

Prothesenwunder.

Züster-Untern. G. Seebald, Wien.

ARBEITERZEITUNG (LEBENS-LEBENS)

Nr.:

TAG: 2. 7. 1916

• Aus der Schule der Einarmigen. Die Tegenreich dieses in aller Stille wirkende Institut für unsere einarmigen Kriegsinvaliden geworden ist, beweisen die schönen Erfolge, die ihr Begründer und Leiter, der akademische Architekt Karl Grosseltinger, zu erzielen vermochte. Es ist ein überaus erhebendes Gefühl, diese rechts- oder links-handedigen, meist im Soldatenkleid befindlichen jungen und kräftigen Männer — ohne auch nur das geringste Anzeichen von seelischer Bedrücktheit zu bemerken — bei der Arbeit zu sehen. Sobald die ersten Schwierigkeiten überwunden sind und mit dem Gefühl der Unabhängigkeit das Selbstbewußtsein und die Lebensfreudigkeit sich wieder eingestellt haben, ist die Grundlage für die weitere Ausbildung geschaffen. Diese wird dadurch gebildet, daß der Lehrer die Übungen vorwacht und die Schüler diese „absehend“ nachmachen. Bei den Linkshändigen ist dies schwieriger, weil die ungeschickte und ungelentlichere linke Hand durch planmäßige Übungen erst für die verschiedenen Verordnungen angeleitet werden muß. Anschließend daran werden leichte, in derselben Ebene liegende Aufgaben gestellt, durch die das Denkvermögen der rechten Gehirnhälfte (als Zentrale des linksseitigen Nervensystems) angeregt und zu links-handedigen Handlungen erst ausgebildet werden muß. Das Denkvermögen der rechten Gehirnhälfte soweit auszubilden, daß die linke Hand als Ausführungsorgan dieselben Dienste zu leisten imstande ist, wie es die rechte Hand vermochte, ist die schwierigste aber wichtigste Aufgabe der Erziehung zum Linkshänder. Solange diese Fähigkeit nicht vorhanden ist, muß der Lehrer für den Schüler denken und diesem durch das Beispiel vermitteln, was er braucht. Wo dieses Beispiel nicht zur Verfügung steht, müssen auch die Erfolge ausbleiben, denn der gute Wille des Zweihänders allein vermag die in jahrzehntelanger mühsamer Arbeit erworbenen Fähigkeiten des gewandten und im Lebenskampf siegreich gebliebenen Alleinarmer nicht zu ersetzen. In dieser Schule wurden bereits 258 Einarmige erwerbsfähig ausgebildet und zumeist durch Vermittlung der Schulleitung in Stellungen mit ausreichendem Verdienst gebracht. Vier von ihnen haben aber heute ein höheres Einkommen als sie zu der Zeit, da sie noch beide Arme besaßen, hatten. Besondere Aufmerksam-

keiten dürfen aber zwei dem Gewerbebestand angehörige Kriegsinvaliden erwecken, von deren Berufsgenossenschaften einarmige — insbesondere aber Linkshänder — für ihren Beruf als nicht mehr geeignet bezeichnet wurden. Es sind dies der einarmige Schneider und der einarmige Handschriftsetzer. Beide wurden durch einfache und zweckmäßige Arbeitsbehelfe, die von dem Leiter der Schule erdacht wurden, in die Lage gesetzt, ihren Beruf wieder ausüben zu können. Der Schneidermeister nimmt, ohne Schwierigkeiten und ohne seine Kunde durch die tote Prothese nervös zu machen, mit einem gewöhnlichen Schneiderzenthimeter Maß. Er zeichnet seine Schnitte selbst und schneidet auch zu. Er nimmt Probe und heftet den Kragen am Leibe der Kunde. Er staffiert mit Hilfe der Tischklemme und näht Knopflöcher mit Zuhilfenahme des Dreifingeransatzes. Der Mann besuchte nur fünf Monate die Schule und ist glücklich, durch sie einer düsteren Zukunft entronnen zu sein. Ebenso ist ein Handschriftsetzer in sechs Monaten befähigt worden, am Seglaster wieder seine Arbeit aufnehmen zu können. Bei diesem ist hauptsächlich die gesteigerte Handfertigkeit, die ihm die Segarbeit, das Ausheben des Sages aus dem Winkelkasten und das Abstellen des Sages in das Schiff ermöglicht. Die hierzu erforderlichen Behelfe sind höchst einfach und überall leicht zu beschaffen.

DAS INTERESSANTE BLATT (Wien)

Nr.: 28

TAG: 13.7.1916, 8



Die Prothesenwunder: Gehübungen von Invaliden mit Prothesenbeinen über Hindernisse in einem Buda-
pester orthopädischen Spital.
Nach einer photographischen Aufnahme.

DAS INTERESSANTE BLATT (Wien)

Nr.: 28

TAG: 13.7.1916, 8



Nr.: TAG: 27. 6. 1917

392 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Vaněk und Genossen

bezüglich

der Entlassung der unheilbar Kranken und Invaliden aus der Armee.

Angeichts dessen, daß in den militärischen Spitälern Tausende von Landsturmmännern aufgehalten werden, bei denen eine merkliche Besserung ihres Zustandes kaum zu erwarten ist, und daß diese Personen, wenn sie zu ihren Familien zurückkehrten, teilweise doch ihrem Berufe und der Regelung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sich widmen können, wodurch einerseits der Staat entlastet und andererseits dem wirtschaftlichen Leben entzogene Kräfte zugeführt werden, beantragen die Unterfertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Minister für Landesverteidigung wird beauftragt, im Einverständnis mit dem Kriegsministerium eine Revision der in militärischen Spitälern untergebrachten Kranken und Invaliden vorzunehmen und diejenigen Personen, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zum Zwecke einer Wiederverwendung für militärische Dienste nicht zu erwarten ist, wenn diesen Personen die Rückkehr zu ihren Familien erwünscht ist, unter Vorbehalt einer zeitweiligen Überprüfung, aus dem Verbands der Armee dauernd oder auf bestimmte Zeit zu entlassen.“

In formaler Beziehung beantragen die Unterfertigten, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuwenden.

Wien, 27. Juni 1917.

• Svoboda.
Charvát.
Svěcený.
Tomášek.
J. Marek.
Auft.
Hnátek.
Bíňovec.
Pit.
Kirátek.

R. Vaněk.
Tuřar.
Soukup.
Klička.
Rud. Bechyň.
Winter.
J. Stejskal.
Modráček.
Filipínský.
Jaros.

WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG: 7. 9. 1917

Wien, 6. September. (Beschäftigung von Kriegsinvaliden.) Auf Grund von Verhandlungen zwischen Vertretern der Hauptstelle Industrieller Arbeitgeberorganisationen und der Gewerkschaftskommission Österreichs hat die Landesstelle Wien der k. k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide Richtlinien für die Beschäftigung von Kriegsinvaliden herausgegeben, in welchen unter Hervorhebung der patriotischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung dieser Frage die Gesichtspunkte zusammengefaßt werden, von welchen bei der Einstellung von Invaliden in das wirtschaftliche Leben auszugehen wäre.

Zunächst wird empfohlen, daß die Kriegsinvaliden womöglich von ihrem früheren Arbeitgeber und tunlichst in ihrem früheren Arbeitsgebiete wieder angestellt werden. Die Landesstelle wendet sich weiter im allgemeinen an die Arbeit- und Dienstgeber, den Invaliden — auch bei verminderter Arbeitsfähigkeit — passende Beschäftigung gegen eine angemessene Entlohnung zu ermöglichen. Den vollkommen arbeitsfähigen Invaliden ist selbstverständlich die gleiche Entlohnung zu zahlen wie anderen Arbeitkräften

der betreffenden Kategorie. Wenn diesbezüglich allgemeine Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, so haben sie natürlich auch auf die vollkommen arbeitsfähigen Kriegsinvaliden Anwendung zu finden. Bei Beschäftigung von Kriegsinvaliden mit verminderter Arbeitsfähigkeit ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und dort, wo der Arbeitgeber in der Regel mit der Organisation verhandelt, auf Wunsch des Arbeitnehmers mit der Organisation eine beiderseitig zufriedenstellende Einigung anzustreben. Bei Altfordarbeiten sind die bereits gültigen Altfordsätze auch den Kriegsinvaliden zu gewähren. Die Invalidenrente, die der Kriegsschädigte von der Militärverwaltung erhält, darf keinesfalls in den Arbeitslohn miteingerechnet werden. Schließlich wird den beteiligten Interessentenverbänden bei der Schließung von Arbeitsverträgen mit Kriegsinvaliden die Festsetzung einer höchstens achtwöchigen Karenzfrist empfohlen und an die gesamte Arbeiterschaft der Appell gerichtet, ihre kriegsschädigten Mitarbeiter möglichst zu unterstützen, damit deren Leistungsfähigkeit voll zur Geltung komme.

Der Abschluß dieser für Niederösterreich erzielten Vereinbarungen hat das Ministerium des Innern zum Anlaß genommen, um den in den anderen Kronländern errichteten Landesstellen der k. k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide nahezu legen, auf das Zustandekommen ähnlicher Vereinbarungen für ihren Bereich hinzuwirken.

VORWÄRTS (Berlin)

Nr.:

TAG: 12. 10. 1917

Unsere sozialpolitischen Aufgaben.

Wissells Referat an den Würzburger Parteitag.

Neben den Referaten Landsbergs über Demokratie, Cunows über Wirtschaftsfragen und Reils über Finanzpolitik, die wir im Auszug bereits wiedergegeben haben, liegt dem Würzburger Parteitag auch ein ausführliches Referat des Gen. Rud. Wissell über „Unsere sozialpolitischen Aufgaben“ vor. Als Ziel der sozialpolitischen Arbeit nach dem Kriege schwebt dem Berichtsteller vor:

Erhaltung und Entfaltung alles menschlichen Lebens, Beseitigung und Verhütung alles dessen, was die Entstehung und größtmögliche Entwicklung neuen Lebens hindert, Schutz der menschlichen Arbeitskraft, der höchsten Trägerin allen Kulturfortschritts, Förderung alles dessen, was der Steigerung des Kulturlevels dient und damit Schutz jedes einzelnen vor dem Herabsinken in eine tiefere soziale Schicht.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, behandelt Wissell die Fragen des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung, des öffentlichen Gesundheitsschutzes, der Sicherung des Koalitionsrechts, der Neugestaltung des Arbeiterrechts, des gewerblichen Einigungswezens, der Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenversicherung, der Armenpflege, Jugendfürsorge, Wohnungsfürsorge und — besonders ausführlich — die

Maßnahmen zugunsten der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten.

Hierüber führt er u. a. aus:

„Die Entlassenen bedürfen alle einer angemessenen Erholung und der Zeit zur Ordnung ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Zumindest für die Dauer eines Monats sind dem Entlassenen die bisherigen Bezüge und entsprechenden des Verpflegungs- und Bekleidungs-geld und seiner Familie die Kriegsunterstützung zu gewähren; die letztere zweckmäßig bis zur ersten Lohnzahlung des Zurückgekehrten. Die Zurückkommenden dürfen nicht gleich wieder in eine neue Schuldenspirale hineingetrieben werden. Fehlt nach Ablauf eines Monats dem Kriegsteilnehmer die Möglichkeit, Arbeit oder Anstellung zu erhalten, ist ihm eine entsprechende Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Daß für möglichst ausreichende Arbeitsgelegenheit von Staats wegen zu sorgen ist, begegnet kaum irgendwelchem Widerspruch. Man wird dem entlassenen Kriegsteilnehmer die Sorgen und schweren Nöte der Arbeitslosigkeit mit ihren schweren psychischen Depressionen nicht zumuten können.“

Neben dieser gesetzlichen Regelung der allgemeinen Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge steht für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen naturgemäß die Regelung der Versorgungsansprüche im Vordergrund des Interesses. Die Rentengewährung muß von sozialen Gesichtspunkten getragen sein. Das bedingt auch den Fortfall des heutigen Unterschiedes zwischen Dienst- und Kriegsdienstbeschädigung. Weshalb eine zu gewährende Rente im ziffernmäßigen Betrage verschieden sein soll, je nachdem die eine oder andere Bezeichnung der Beschädigung in Anwendung zu kommen hat, ist nicht verständlich.

Auch das System der Gewährung von Zulagen in besonders schweren Fällen einer Dienstbeschädigung ist einer Umgestaltung zu unterziehen.

Der Ausschluß jedes Rechtsweges über die Frage, ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, und ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist, widerspricht unseren heutigen Rechtsbegriffen. Hierüber dürfte auch kaum irgendeine Meinungsverschiedenheit bestehen. Die Zahl der ohne Rente Entlassenen ist so überaus groß, daß das Bedürfnis nach einem unabhängigen Gericht, das die zwischen dem Heeres-telnehmer und der Seeresverwaltung strittigen Fragen nachzu-prüfen haben wird, ganz unabweisbar geworden ist. Die vom Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge gemachten Vorschläge dürften insofern durchaus das Richtige treffen, als sie ein Ver-fahren vorsehen, das dem auf dem Gebiet der Sozialversicherung nachgebildet ist. Es wird jedoch darüber hinausgehend zu fordern sein, daß gegen die Entscheidungen der ersten Instanz der Refurs an die beim Reichsversicherungsamt zu bildende Oberprüfungsbehörde zulässig ist.

Es wird eine dauernde Sorge unserer zukünftigen Sozial-politik sein müssen, den noch teilweise erwerbsfähigen Kriegsbeschädigten möglichst ständige Beschäftigung zu sichern. Man wird sich nicht darauf verlassen dürfen, daß das bei

einer auf rein geschäftliche Rücksichten abgestellten Betriebsführung regelmäßig der Fall sein werde. Das Gegenteil dürfte zutreffen. Es machen sich schon Stimmen bemerkbar, die darauf hinweisen, daß die industriellen Betriebe nicht mit minderwertigen Kräften überschwemmt und damit in ihrer Leistungsfähigkeit gehemmt werden dürfen. Das Unternehmertum will eben aus dem Vollen wirtschaften, ohne Rücksicht auf die Gesamtinteressen. Es rechtfertigt sich deshalb eine Vorschrift, wonach der Unternehmer im Verhältnis zur Zahl der überhaupt beschäftigten Arbeiter einen bestimmten Hunderteil von Kriegsbeschädigten einstellen muß. Dieses Gebot ist mit einer im Falle der Nichtbeschäftigung zugunsten der Kriegsbeschädigtenfürsorge oder der Arbeitslosenunterstützung zu zahlenden Abgabe so wirksam zu machen, daß dem Unternehmer die Beschäftigung als das weniger Lastende erscheint. Neben der Einstellungsspflicht für den Arbeitgeber ist ein Schutz der Kriegsbeschädigten in bezug auf Lohnhöhe und Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Wissell kommt nach ausführlicher und gedankenreicher Begründung zu folgender

Zusammenfassung der Forderungen auf sozialpolitischem Gebiete.

A. Arbeiterschutz.

1. Allgemeines. Der Arbeiterschutz hat sich auf alle in unselbständiger Stellung befindlichen Personen zu erstrecken. Seine Durchführung ist in höherem Maße als bisher zu übernehmen. Die die Durchführung regelnden Vorschriften haben die Betriebe mit mindestens fünf fremdsprachigen Arbeitern besonders zu berücksichtigen.

2. Gesundheitsschutz. Das Verbot der Herstellung und Verwertung des weißen Phosphors ist auszudehnen auf die Herstellung und Verwendung anderer, die Gesundheit der Arbeiter schädigender gewerblicher Gifte und diese Wirkung hervorruferender Betriebsweisen. Soweit nach dem Stande der Technik ein solches Verbot nicht ausführbar erscheint, sind Betriebe, in denen eine besondere Gefährdung der Arbeiterschaft durch die Betriebsweise oder die Art der zur Arbeit benötigten oder sich durch die Produktion ergebenden Stoffe zu befürchten ist, besonderer Aufsicht und ärztlicher Ueberwachung zu unterstellen.

Die Heimarbeit — siehe auch Nr. 9 — ist zu verbieten

- a) für alle Arbeiten, bei denen schwere Gesundheitsschädigungen, z. B. Vergiftungen vorkommen können,
- b) für die Herstellung von Lebens- und Genussmitteln.

3. Tägliche Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit darf für männliche Arbeiter über 18 Jahre acht Stunden nicht übersteigen. Tätigkeiten, in denen die Arbeit mit Zeiten der Arbeitsbereitschaft wechselt, sind besonderen Bestimmungen zu unterstellen.

4. Nachtarbeit. Die Nachtarbeit ist gesetzlich zu verbieten, sofern nicht bestimmte, durch Gesetz oder Verordnung zu be-

zeichnende Betriebe ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf sie angewiesen sind.

5. Sonntagsruhe. An Sonn- und Festtagen dürfen Arbeiter nicht gewerblich beschäftigt werden. Die Voraussetzungen der Gewährung erforderlicher Ausnahmen sind im Gesetz festzulegen. Die zulässige Sonn- und Festtagsarbeit darf das absolut gebotene Maß nicht überschreiten. Den an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeitern ist die für diese Tage vorgeschriebene Ruhezeit an Wochentagen zu gewähren.

6. Arbeiterinnenchutz. Die Arbeitszeit für gewerblich beschäftigte Arbeiterinnen darf täglich acht Stunden, an den Sonnabenden und den Tagen vor Festtagen vier Stunden nicht übersteigen. Nach beendeter Arbeitszeit darf den Arbeiterinnen weitere Arbeit nicht nach Hause mitgegeben werden.

Die gewerbliche Beschäftigung von Arbeiterinnen ist grundsätzlich zu verbieten.

- a) in der Nachtzeit,
- b) an Sonn- und Festtagen,
- c) bei gesundheitschädlicher und der Körperkonstitution der Frauen nicht entsprechender Arbeit,
- d) 6 Wochen vor der zu erwartenden Entbindung und 26 Wochen nach derselben. Für die ferneren 26 Wochen darf eine gewerbliche Beschäftigung nur für die Dauer von vier Stunden täglich stattfinden.

Ausnahmen von den Vorschriften unter a und b — etwa für das Pflegepersonal weiblicher Kranken oder sonstiger Pflegebedürftigen — sind durch Gesetz zu bestimmen. Auch die unter c benannten gesundheitschädlichen Betriebe und Tätigkeiten sind vom Gesetz zu bestimmen, die der Körperkonstitution der Frauen nicht entsprechenden Tätigkeiten (Bergbau, Bauen usw.) durch Verordnung. Von den Vorschriften unter d darf der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte Ausnahmen dann zulassen, wenn mindestens 3 Wochen seit der Geburt verstrichen sind und wenn durch standes-

amtliche Urkunde der Tod des Kindes oder durch ärztliches Attest die Unfähigkeit der Mutter zum Stillen des Kindes dargetan und durch ebensolches Attest nachgewiesen ist, daß gesundheitliche Bedenken für die Mutter durch die vorzeitige Aufnahme der Arbeit nicht bestehen. Die Zulassung zu einer mehr wie vierstündigen Arbeit ist nur dann zu gewähren, wenn das Kind gestorben ist, oder durch eine behördliche Bescheinigung dargetan ist, daß das Kind einer der ordnungsmäßigen mütterlichen Pflege mindestens gleichwertige genießt.

7. Schutz der Kinder und Jugendlichen. Die gewerbliche Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist zu verbieten. Für jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren darf die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden nicht übersteigen. Jugendliche in diesem Alter dürfen nicht beschäftigt werden:

- a) in der Nachtzeit,
- b) an Sonn- und Festtagen,
- c) in gesundheitschädlichen Betrieben,
- d) in Bergwerken unter Tage.

Der für Jugendliche zu schaffende Fortbildungsschulunterricht darf nur in die Zeit von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends fallen.

8. Heimarbeiterschutz. Für die in der Heimindustrie tätigen Personen ist ein Schutz auf der Grundlage zu schaffen, wie sie in den Forderungen des Heimarbeitertages vom 11. Juni 1911 — siehe Protokoll dieser Tagung Seite 89—90 — gegeben ist.

9. Gewerbeaufsicht. Zur wirksamen Kontrolle des Arbeiterschutzes ist die Gewerbeaufsicht auf eine breitere Basis zu stellen. Die Beamten derselben sind unter Berücksichtigung der Arbeiter und Angestellten aus sachverständigen Kreisen zu entnehmen. Für die Aufsicht und Durchführung der die Beschäftigung von Frauen betreffenden Vorschriften sind Frauen als Aufsichtsbeamte heranzuziehen.

Die Aufsichtsbeamten sind unabhängig zu stellen und mit dem Vollzugsrecht auszustatten.

Die Gewerkschaftsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen.

B. Arbeiterversicherung.

Die Versicherungsgesetzgebung ist einer durchgehenden Neugestaltung zu unterziehen und in allen ihren Zweigen auf die kleinen Selbständigen zu erstrecken. Das Ziel des weiteren Ausbaues der Krankenversicherung muß die Schaffung einer Versicherung der minderbemittelten Bevölkerung sein. Auf dem Wege zu solcher Volksversicherung liegt die Einführung der obligatorischen Familienversicherung. Die Einkommengrenze für die Versicherungspflicht ist, soweit sie bisher 2500 M. betrug, auf mindestens 3600 M. zu erhöhen, das Krankengeld auf den Mindestbetrag von 60 Proz. des bis auf 12 M. zu steigenden Grundlohnes festzusetzen. Die gesundheitspflegerische Tätigkeit der Krankenkassen ist auszugestalten.

Der Krankenversicherung ist unter Ausbau der bisherigen Wöchnerinnenunterstützung die Mutterschaftsversicherung anzugliedern und diese auf die gesamte minderbemittelte Bevölkerung zu erstrecken. Die Säuglingsfürsorge ist zu einer Kleinkinderfürsorge auszubauen.

Die Unfallversicherung ist auf alle Zweige der Produktion und auf alle Tätigkeiten im öffentlichen Dienst und der Wohlfahrtspflege zu erstrecken und der Schutz der Versicherung auf gewerbliche Berufsrisiken und sonstige berufliche Schädigungen. Die Verwaltung ist auf paritätischer Grundlage aufzubauen. Die Verbindung zwischen Rechtsprechung und Aufsicht ist zu beseitigen.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist auszubauen und ihr die Angestelltenversicherung und Knappschaftsversicherung unter reichsgesetzlicher Regelung der letzteren anzugliedern.

C. Öffentlicher Gesundheitsschutz.

Die öffentliche Gesundheitspflege ist zu einer umfassenden Gesundheitsfürsorge auszubauen, deren unterste Stelle das kommunale Gesundheits- und Wohlfahrts- oder Fürsorgeamt darstellt. Diesem Amt liegt ob, die Bekämpfung aller gesundheitlichen Schädigungen und die Erforschung ihrer sozialen Ursachen, die Schaffung von Einrichtungen, die der Gesundheitsfürsorge und allgemeinen sozialen Aufgaben dienen. Es ist die Zentralstelle der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Zur Erfüllung der diesem Amt obliegenden Aufgaben sind die Träger der Sozialversicherung heranzuziehen.

D. Sicherung des Koalitionsrechts.

Das Koalitionsrecht ist von allen es umgebenden und einengenden Schranken zu befreien. Es ist uneingeschränkt allen Schichten der Bevölkerung zu gewähren.

E. Neugestaltung des Arbeitsrechts.

Die Grundgedanken des geltenden Arbeitsrechts sind entsprechend der heutigen Moral und Rechtsanschauung, d. h. unter besonderer Wahrung der Persönlichkeitsrechte des einzelnen Arbeitnehmers einheitlich durch Reichsgesetz zu regeln. Soweit für

bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern besondere Bestimmungen erforderlich sind, sind sie als Spezialrechte dieser Schichten dem allgemeinen Arbeitsrecht anzugliedern.

Den in den Tarifverträgen möglichen Abänderungen und Neueinstellungen des Arbeitsrechts ist durch Schaffung eines besonderen Arbeitsstarisgesetzes eine gesetzliche Grundlage zu geben.

Die für besondere Arten des Arbeitsrechts schon bestehende Sondergerichtsbarkeit ist zu allgemeinen Arbeitsgerichten auszubauen.

F. Interessenvertretung der Arbeiterschaft.

In allen Betrieben mit mehr denn 20 beschäftigten Personen sind Arbeiterausschüsse zu bilden.

Die Vertreter der gewerblichen Organisationen im Arbeitsamt (siehe H.) des unteren Verwaltungsbezirks bilden zur Vertretung aller die Interessen der Arbeiterschaft dieses Bezirks berührenden Fragen ein besonderes Organ.

Für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde sind Arbeitskammern zu schaffen.

G. Gewerbliche Schlichtungsstellen.

Das gewerbliche Einigungswesen ist auszubauen. Die örtlichen Einigungsämter sind durch solche für größere Gebiete und schließlich für das Reich zu ergänzen. Wo besondere berufliche Verhältnisse die Bildung besonderer Einigungsämter geboten erscheinen lassen — z. B. im Bergbau —, sind sie vorzusehen. Die Annahme der Einigungsämter steht jeder Partei zu. Vor ihnen besteht Verhandlungszwang. Die Beschlüsse der Einigungsämter haben im allgemeinen nur moralische Wirkung, doch ist ihnen für die in der darin gesetzlich zu bestimmenden Uebergangszeit nach Friedensschluß zwingende Wirkung beizulegen.

H. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge.

Die Arbeitsvermittlung ist einheitlich für das Reichsgebiet zu regeln. Ihre Grundlage findet die Arbeitsvermittlung in den die Berufsverhältnisse berücksichtigenden örtlichen Vermittlungsstellen. Die letzteren sind in dem für den Bezirk eines Stadt- oder Landkreises zu bildenden Arbeitsamt zusammenzufassen. Das Arbeitsamt ist zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden zu bilden. Die Arbeitsämter eines bestimmten Bezirks sind zu Bezirks-Arbeitsämtern zusammenzufassen. Diese dienen dem Ausgleich von Angebot und Nachfrage. Ein Reichsarbeitsamt bildet die Spitze der Bezirks-Arbeitsämter.

Wiss zur Wirksamkeit einer zu schaffenden Reichsarbeitslosenversicherung ist eine mit Reichsmitteln zu unterstützende kommunale Arbeitslosenunterstützung vorzusehen. Die gewerkschaftliche Arbeitslosenfürsorge ist als ein organisatorisches Glied in die behördliche Fürsorge einzureihen.

I. Armenwesen.

Das Armenwesen ist der heutigen sozialen Anschauung entsprechend auf sozial höhere Stufe zu stellen. Die entwürdigenden Wirkungen sind zu beseitigen. Ebenso das Unterstützungs-Wohnsitz-System.

K. Jugendfürsorge.

Die zur gesundheitlichen, geistigen und sittlichen Hebung der Jugend notwendigen Maßnahmen sind zu einem Jugendgesetz zu regeln. Bis zur Schaffung sind einzelne besonders dringlicher Abänderung bedürftige Gebiete des Jugendrechts sofort zu regeln. Z. B. ist die Strafmündigkeit auf vierzehn Jahre, das Schulalter des § 182 St. G. B. auf achtzehn Jahre zu erhöhen, das Strafverfahren gegen Jugendliche unter Berücksichtigung des bedingten Ausschubs der Strafverfolgung und die Fürsorgeerziehung zu regeln usw.

L. Wohnungsfürsorge.

Die Wohnungsfürsorge ist nach sozialen Gesichtspunkten durch ein Reichswohnungsgesetz zu regeln.

M. Reichsministerium für Sozialpolitik.

Zur Durchführung der sozialpolitischen Aufgaben und zur Förderung sozialpolitischer Maßnahmen ist ein Ministerium für Sozialpolitik, zur Entscheidung der Rechtsfragen sozialpolitischer Art ein unabhängiger Gerichtshof zu schaffen. Dem letzteren sind auch die Streitfragen der sozialen Versicherung zu übertragen.

N. Maßnahmen zugunsten der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten.

Sofern die Heeresinteressen die Entlassung der aus Anlaß des Krieges zum Wehrdienst Eingezogenen rechtfertigen, hat diese unerbüßlich zu erfolgen. Dabei ist möglichst Rücksicht zu nehmen auf die Wiederaufnahme des normalen Wirtschaftslebens, nicht aber auf eine etwa befürchtete Ueberfüllung des Arbeitsmarktes.

Den Entlassenen sind zur Erholung und Ordnung ihrer privaten und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Dauer eines Monats die bisherigen Bezüge und entsprechendes Verpflegungs- und Bekleidungs-geld, ihren Familien die Kriegsunterstützung zu gewähren. Für sich dann ergebende Zeiten der Arbeitslosigkeit ist eine entsprechende Arbeitslosenunterstützung vorzusehen.

Den Kriegsteilnehmern ist nach Möglichkeit die Wiedereinstellung in den alten Betrieb zu sichern. Die Entscheidung über die Voraussetzungen der Wiedereinstellung steht paritätischen Schlichtungsstellen zu. Den Heeresangehörigen vom Arbeitgeber gewährte Unterstützungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Wiedereintritt in die Beschäftigung. Solche Unterstützungen gelten auch nicht als rückzahlbare Darlehen.

Soweit Kriegsteilnehmer oder im Hilfsdienst Tätige dieser Eigenschaft oder Tätigkeit wegen aus einer Betriebs-Pensionskasse ausscheiden mußten, muß die Mitgliedschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr erhalten werden können; die im Heere oder im Hilfsdienst verbrachte Zeit gilt der Zahlung der Anerkennungsgebühr gleich.

Durch gesetzliche Vorschriften ist das Wiederaufleben der durch die Kriegsverhältnisse verfallenen Versicherungsanträge zu bewirken.

Den Kriegsteilnehmern ist bei der Ordnung ihrer durch den Krieg zerrütteten Verhältnisse die Hilfe des Staates zu gewähren. Die Mieteinigungsämter sind in die Friedenszeit zu übernehmen, obligatorisch zu machen und zu allgemeinen Schuldeneinigungsämtern auszubauen.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist reichsgesetzlich zu regeln.

Die Rentenversorgung der Kriegsbeschädigten ist einer von sozialen Gesichtspunkten geleiteten Neuordnung zu unterziehen. Die durch den Gegensatz zwischen Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung begründeten Unterschiede der Versorgungsgebührene sind zu beseitigen.

Für die Entscheidung zurückgewiesener Versorgungsansprüche ist ein Rechtsweg vorzusehen, der dem auf dem Gebiet der sozialen Versicherung entspricht.

Für die Militärhinterbliebenenversorgung haben die gleichen Grundsätze in entsprechender Weise zu gelten.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Kriege steht den aus dem Heeresverband entlassenen Soldaten der Anspruch auf freie ärztliche Versorgung durch die allgemeine Orts- und Land-Krankenkasse ihres Wohnortes zu. Den Krankentassen sind für die ihnen aus dieser Verpflichtung und für die aus den Nachwirkungen des Krieges erwachsenden besonderen Lasten aus Reichsmitteln Zuschüsse zu gewähren. Die Höhe und die Grundlagen der Berechnung derselben ist durch Gesetz zu bestimmen.

Den wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ohne Versorgung aus dem Heeresdienst Entlassenen steht bis zur rechtskräftigen Entscheidung ihrer Rentenansprüche, ihrer Erwerbsbeschränkung entsprechend, der Anspruch auf Versorgung aus Kap. 64a des Allgemeinen Pensionsfonds zu. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

Bei der Vergabe öffentlicher Arbeiten ist dem Unternehmer die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten aufzuerlegen, eventuell ist diese Pflicht auf alle Unternehmer zu erstrecken. Eine solche Pflicht ist durch eine Zwangsstrafe wirksam zu machen.

SOZIALE PRAXIS (Berlin)

Nr.: 3

TAG: 18. 10. 1917

Die Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten.

Von Mathematiker E. Thiele-Samburg.

Eine der dringendsten Aufgaben unserer Sozialpolitik ist die bestmögliche Vervollkommnung der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die wirtschaftliche Lage der vielen Hunderttausende, die für das Vaterland Gesundheit und Kraft geopfert haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, erträglich zu gestalten, muß als eine Pflicht betrachtet werden, die jeder Einzelne erfüllen sollte, damit der „Dank des Vaterlandes“ nicht zu einer leeren Phrase herabsinkt. Ebenso verhält es sich auch mit der Versorgung der Angehörigen nach ihrem Tode. Die Witwen- und Waisenrenten sind gering, und die Frage, in welcher Weise sich ihre Hinterbliebenen vor Elend und Not schützen können, muß schon jetzt oft mit banger Sorge erfüllen. Dazu kommt noch der Gedanke an das Alter, also an jene Zeit, in welcher ihre Erwerbsfähigkeit wahrscheinlich einmal ganz aufhören wird. Der Staat wird niemals auch nur annähernd in dem Maße helfen können, wie es erforderlich wäre, und somit bleibt den Kriegsbeschädigten zu einer wirksamen Vor- und Fürsorge lediglich der mühevolle Weg der Selbsthilfe.

Wenn schon der Lebensversicherungsgedanke durch den Krieg ungemein an Volkstümlichkeit gewonnen hat, muß bei den Kriegsbeschädigten die Reizung und das Bedürfnis zum Abschluß einer Lebensversicherung in weit verstärktem Maße vorhanden sein. Denn erstens wissen sie, daß sie infolge ihres verschlechterten Gesundheitszustandes oder ihrer Gebrechlichkeit

mit einem früheren Ableben als unter normalen Verhältnissen zu rechnen haben, und zweitens drängt sie ihre wirtschaftliche Lage zum Abschluß einer Lebensversicherung. Für die privaten Versicherungsgesellschaften würde sich hier also ein fruchtbares Feld erschließen, wenn nicht der Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten auf der bestehenden Basis der Privatversicherung bedeutende Schwierigkeiten entgegenständen.

Die moderne Versicherungswissenschaft baut sich auf dem Grundsatz ausgleichender Gerechtigkeit auf. Darum teilt man die Gesamtheit der Versicherten stets in Gruppen mehr oder weniger guter Risiken ein, die jeweils ihre eigenen Lasten zu tragen haben und für die bei den Prämienberechnungen verschiedene günstige oder ungünstigere Sterbetafeln zugrunde zu legen sind. Jeder Versicherte hat nun wiederum diejenigen Lasten zu tragen, die dem innerhalb einer Gruppe gleichartiger Risiken für ihn übernommenen Risiko entsprechen. Es würde daher eine Ungerechtigkeit gegen den einzelnen wie gegen die Gesamtheit der betreffenden Gruppe bedeuten, wenn ihre Lasten durch einen Andrang ungünstiger Risiken ungebührlich erhöht würden, und man wird verstehen, daß die Gesellschaften stets peinlich bestrebt sind, dies zu verhindern. Deshalb werden die Kriegsbeschädigten, deren Versicherung eine erhebliche Verschlechterung des Gesamtrisikos zur Folge haben müßte, wohl in den meisten Fällen vergeblich an die Tore der Privatgesellschaften pochen. Und somit drängt sich das Problem der Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten als eine besondere Aufgabe auf.

Aber nicht nur die Nichtversicherten, sondern auch der größere Teil der Kriegsbeschädigten, die schon im Besitze einer Lebensversicherung sind, werden unter diesem Mißgeschick zu leiden haben. Und zwar sind das alle diejenigen Versicherten, die infolge der durch den Krieg geschaffenen Zwangslage die Prämienzahlung eingestellt und dadurch ihre besten Rechte aus dem Versicherungsvertrage verloren haben. Es ist zwar zu hoffen, daß der von sozialdemokratischer Seite veranlaßte Reichstagsbeschluß, daß das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung ermächtigt werde, Maßnahmen zu treffen, welche die Wiederin kraftsetzung der während des Krieges erloschenen Versicherungen der Kriegsteilnehmer und ihrer Angehörigen ohne Schwierigkeiten ermöglichen, verwirklicht wird; aber man kann kaum annehmen, daß durch die Maßnahmen des Aufsichts-

amtes den Kriegsbeschädigten die gleichen Vorteile geboten werden wie den völlig gesunden Personen. Gerechtigkeit und Mitgefühl stehen sich hier im Widerstreit gegenüber.

Man sieht also die Hindernisse, welche sich der Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten im Rahmen der bereits bestehenden privatwirtschaftlichen Einrichtungen in den Weg stellen. Nun könnte man ja versucht sein, anzunehmen, daß sich eine einfache Lösung dieses Problems dadurch ermöglichen ließe, daß die Gesellschaften für die Kriegsbeschädigten besondere Tarife schaffen würden, die — aus entsprechenden Rechnungsgrundlagen hergeleitet — von den übrigen Tarifen der Gesellschaft getrennt verwaltet und in die alle Kriegsbeschädigten ausnahmslos aufgenommen werden müßten. Aber ganz abgesehen davon, daß die Privatgesellschaften für ein derartiges Geschäft wenig Neigung empfinden würden, da es ihrer Gewinn tendenz zu wenig Rechnung trüge, und man in ihm, vielleicht nicht ohne Grund, ein gefährliches Experiment erblicken könnte,

wäre eine solche Lösung vom Standpunkte der Kriegsbeschädigten schon deshalb unbefriedigend, weil die Prämien dieser Tarife infolge der notwendig unguinstigen Sterbetafeln, der Verwaltungskosten- und Sicherheitszuschläge eine Höhe erreichen würden, die wohl die meisten Kriegsbeschädigten vor dem Abschluß einer Versicherung zurückschreckte. Nicht anders wird es auch bei der von mehreren Privatgesellschaften im vorigen Jahre gegründeten „Hilfe“ in Stuttgart sein, die sich ausschließlich die Versicherung „minderwertiger Risiken“ (Abgelehnten) zur Aufgabe gemacht hat. Auch sie verfolgt Erwerbszwecke, und auch sie müßte ähnlich hohe Prämien von den Kriegsbeschädigten fordern. Und gerade die Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten sollte in Anbetracht ihrer für das Vaterland gebrachten Opfer und ihrer nur dadurch verschlechterten wirtschaftlichen Lage auf gemeinnütziger Grundlage betrieben und so günstig wie möglich gestaltet werden.

Nun bestehen ja allerdings in Deutschland schon einige gemeinnützige Versicherungsgesellschaften, die — von keinerlei Erwerbstendenz geleitet — vornehmlich die Reform der Volksversicherung zum Zwecke haben. Aber diese Gesellschaften müssen mit Rücksicht auf ihre Jugend noch besondere Vorsicht in allen ihren Maßnahmen walten lassen und werden sich daher kaum zur Aufnahme der Kriegsbeschädigtenversicherung entschließen können. Außerdem dürfte man von ihnen ebensowenig wie von den anderen Gesellschaften, da sie auf ganz ähnlichen Organisationen ruhen, erwarten, daß sie diese Versicherungsart der für die Kriegsbeschädigten wünschenswerten billigen Form bieten vermöchten. So bleibt denn als letzte Möglichkeit nichts anderes übrig, als die Errichtung einer besonderen **N n s t a l t**, die — auf vollkommen gemeinnütziger Grundlage aufgebaut — in der Lage wäre, die finanziellen Nachteile der höheren Sterblichkeit durch ein Minimum von Verwaltungskosten auszugleichen und dadurch eine der normalen Lebensversicherung ebenbürtige Kriegsbeschädigten-Versicherung zu gewähren.

Es ist bekannt, daß die Verwaltungskosten der Privatgesellschaften verhältnismäßig hoch sind und daß die zur Dedung dieser Kosten notwendigen Prämienzuschläge einen nicht unwesentlichen Bestandteil der Tarifprämien bilden. Nach einwandfreien Feststellungen verbrauchen die deutschen Gesellschaften durchschnittlich im Jahre für die Verwaltungskosten der großen Lebensversicherung etwa 13% und für die Volksversicherung sogar 26% ihrer gesamten Prämieinnahmen. Da nun bei der Berechnung der Prämien außer diesen Kosten auch noch Sicherheits- und Gewinnzuschlägen eine gewisse Rolle spielen, sind die von den Versicherten zu zahlenden gesamten Aufschläge meist noch wesentlich höher, nämlich 20—25% der Prämien in der großen Lebensversicherung und 30—40% in der Volksversicherung. Der weitaus größte Teil der Prämien dient aber — bei der nun einmal dominierenden Form der Lebensversicherung, der Alternativ- oder Todes- und Erlebensfallversicherung (auch gemischte Versicherung genannt) — zur Ansammlung des versicherten

*) Siehe die Abhandlung von dem früheren Präsidenten des kaiserlichen Aufsichtsamtes Dr. Gruner: „Beitrag zur Frage eines Versicherungsmonopols.“

Kapitals zur Auszahlung im Erlebensfalle, während der zur Deckung der eintretenden Sterbefälle erforderliche Teil, selbst unter Zugrundelegung einer ungünstigen Sterbetafel, durchschnittlich nicht viel mehr als der Prämienaufschlag betragen kann. Man sieht also, daß der Gedanke, eine höhere Sterblichkeit durch Ersparnisse in den Verwaltungskosten auszugleichen, durchaus keine Utopie ist. Es fragt sich nur, in welcher Richtung diese Ersparnisse gemacht werden können.

Die Verwaltungskosten einer Versicherungsgesellschaft zerfallen in die inneren, durch die Verwaltung des Versicherungsbestandes im Hauptbüro selbst bedingte, und in die äußeren, die Abschluß- und Zinsprovisionen. Für die inneren Verwaltungskosten werden von den deutschen Gesellschaften in der großen Lebensversicherung durchschnittlich 7 % der Prämieinnahmen, in der Volksversicherung 10 1/2 % verbraucht. Die Abschlußkosten betragen sowohl in der großen Lebensversicherung wie in der Volksversicherung 4 1/2 % und die Zinsprovisionen 1 1/2 bzw. 11 % der Prämieinnahmen. Diese unverhältnismäßig hohen Ausgaben für Provisionen, die eine Folge des Konkurrenzkampfes der Gesellschaften sind, verursachen demnach im Durchschnitt die stärkere Belastung der Versicherten, und es ist schon oftmals von autoritativer Seite bestätigt worden, daß hier eine durchgreifende Reform möglich und wünschenswert sei*). Wenn nun schon die Privatgesellschaften hier Ersparnisse machen könnten, in wieviel höherem Maße müßte nicht die für die Kriegsbeschädigten zu errichtende Anstalt, deren Grundlagen doch streng gemeinnützig wären, dazu in der Lage sein? Ihr würde sich durch eine zweckmäßige Organisation die Möglichkeit bieten, die äußeren Verwaltungskosten nicht nur auf ein Mindestmaß zu beschränken, sondern unter Umständen sogar ganz zu ersparen.

Natürlich müßte eine derartige Anstalt auf sicheren Trägern ruhen. Am naheliegendsten erscheint wohl der Gedanke, daß die Kriegsbeschädigten sich zu einem Bunde zusammenschließen, der ihre gemeinsamen Interessen nach jeder Richtung hin zu vertreten hätte und auf dem die Versicherungsanstalt als Gegenseitigkeitsgesellschaft aufzubauen wäre. Die Werbearbeit unter den Mitgliedern und das Inkasso könnte leicht und kostenlos durch die örtlichen Organisationen des Bundes besorgt werden. Diejenigen Kriegsbeschädigten, die dem Bunde nicht angehören, wären der Anstalt von den überall bestehenden „Landesausschüssen für Kriegsbeschädigte“ nachzuweisen und durch schriftliche Propaganda sowie ehrenamtlich tätige Vertrauenspersonen zu gewinnen. Um auch hier die Inkassoprovisionen zu sparen, könnte mit den Militärbehörden ein Abkommen getroffen werden dergestalt, daß die Prämien gleich von der Rente in Abzug zu bringen und der Anstalt direkt zu überweisen wären. Auch die innere Struktur der Gesellschaft müßte, dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprechend, so einfach wie möglich sein. Mit einem Tarif auf den Todes- und Erlebensfall, abgestuft nach verschiedenen Dauern und mit monatlicher Prämienzahlung, würde man auskommen können; allzu kurze Versicherungsdauern sollten wegen ihrer Unwirtschaftlichkeit nicht zugelassen werden. Für die Versicherungssumme wäre eine Höchstgrenze festzusetzen. Die Bedingungen müßten liberal, einfach und klar sein. Etwaige Überschüsse der Gesellschaft sollten in erster Linie zur Bildung von Sicherheitsrücklagen verwandt werden. Besonders wäre die Schaffung eines Fonds zu empfehlen, aus dem im Falle der Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit des Versicherten die Prämien für eine gewisse Zeit gedeckt werden könnten. Die Anlage der von der Gesellschaft angesammelten Kapitalien müßte vor allen Dingen dem Interesse der Versicherten dienen, z. B. durch Gewährung von Hypothekendarlehen an sie selbst; Gründung von Genesungsstätten und dergleichen.

Der Gedanke, für die Kriegsbeschädigten eine eigene Versicherungsanstalt auf dem Wege der Selbsthilfe zu errichten, hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Bei näherer Untersuchung tauchen aber auch Bedenken auf, deren Berechtigung nicht verkannt werden darf. Zunächst muß es schon als fraglich erscheinen, ob die Verbände der Kriegsbeschädigten jemals einen solchen Umfang erreichen werden, daß sie die Mittel zur Errichtung einer eigenen Versicherungsanstalt in absehbarer Zeit aufbringen können. Politische und wirtschaftliche Sonderinteressen dürften auch hier bald zu einer Zersplitterung führen, die der Lösung dieser gemeinsamen Aufgabe Hindernisse in den Weg legen würde. Sodann ist es eine alte Erfahrung, daß derartige Organisationen verhältnismäßig schnell abbröckeln, was für die Versicherungsanstalt eine empfindliche Schwächung,

wenn nicht Erschütterung zur Folge hatte. Endlich aber liegt es in der Natur der Sache, daß das Neugeschäft der Gesellschaft bitnen kurzem ganz aufhören, ihr Bestand durch das Absterben und Ausscheiden der Versicherten immer kleiner werden müßte und nur eine außerordentlich geschickte Leitung sie dann vor der Gefahr des Zusammenbruchs zu schützen vermöchte.

So schwerwiegend diese Bedenken auch sein mögen, so wenig reichen sie jedoch aus, um den Plan einer Versicherungsanstalt für Kriegsbeschädigte endgültig ad acta zu legen. Es sind eben lediglich Besürchtigungen, die man zwar gebührend würdigen und mit in Rechnung stellen muß, die aber bei derartigen Entschlüssen keineswegs ausschlaggebend zu sein brauchen. Denn daß der geschilderte Weg der Selbsthilfe unter Umständen sehr wohl möglich ist, hat schon der nach 1870/71 in ganz ähnlicher Weise zustandegekommene „Deutsche Kriegerbund“ bewiesen, dessen Versicherungsanstellung noch heute, wenn auch in anderer Form, auf fester Grundlage ruht. Nur die Zukunft kann zeigen, ob die Organisationen der aus diesem Kampfe heimkehrenden Kriegsbeschädigten stark genug sein werden, eine eigene Versicherungsanstalt zu tragen. Um aber allen Schwierigkeiten von vornherein aus dem Wege zu gehen und der Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten schon jetzt einen wetterfesten Bau zu errichten, sollte man für ihn diejenige Grundlage wählen, welche für soziale Institutionen überhaupt die beste und sicherste ist, nämlich den Staat. Ihn zum Träger der Kriegsbeschädigten-Versicherung zu machen, muß als die idealste Lösung dieses Problems gelten, denn er allein vermag unter gleichzeitiger Ausnutzung aller Vorteile die Mängel der Selbsthilfe zu paralisieren. Eine auf ihm ruhende gemeinnützige Versicherungsanstalt könnte nicht nur mit den

Verbänden der Kriegsbeschädigten, den Landesausschüssen und Militärbehörden erfolgreich Hand in Hand arbeiten und dadurch außerordentlich niedrige Verwaltungskosten erzielen, sondern sie würde auch dank der ungleich stärkeren Werbekraft einen viel rascheren und gesünderen Aufschwung nehmen als eine Gegenseitigkeitsgesellschaft. Und schließlich ist es ja in erster Linie die Pflicht des Staates, für die Kriegsbeschädigten jeder Weise hinreichend zu sorgen und ihre wirtschaftliche Lage wie auch die ihrer Angehörigen für alle Zeiten sicherzu-

SOZIALE PRAXIS (Berlin)

Nr.: 11.

TAG: 13. 12. 1917

Sorgere für kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Bewilligung bedingter Renten für Kriegsbeschädigte soll nach einem Erlaß des preuß. Kriegsministeriums (Nr. 675/8. 17. C. 2. R.) auch dann erfolgen, wenn der Mann nur kurze Zeit bei der Truppe war; die „dringende Bedürftigkeit“ im Sinne des § 25 MWG. soll auch dann anerkannt werden können, wenn die Erwerbsunfähigkeit 30 v. H. und weniger beträgt.

Die erstmalige Bewilligung einer bedingten Rente ist nicht abhängig von der Art des Krankheitszustandes. Die Bewilligungen sind im allgemeinen so anzusprechen, daß die Rente vom Monat der Bewilligungsverfügung ab ein volles Jahr bezogen wird. Nach erneuter Prüfung der Bedürftigkeit kann die Bewilligung auf ein weiteres und ebenso auf ein drittes Jahr und so fort verlängert werden, sofern durch die weitere Bewilligung der vom Gesetzgeber gewollte Zweck noch erreichbar ist.

Außerdem sollen auch denjenigen ehemaligen Seeresangehörigen, die nur eine bedingte Rente beziehen, bei dringender Bedürftigkeit besondere Unterstützungen aus Kap. 74, 8 gewährt werden können. Zusatzrenten aus Kap. 84 a kommen für diesen Personenkreis nicht in Frage. Bei all diesen Unterstützungen sollen besonders die häuslichen Verhältnisse des Mannes in wohlwollender Weise berücksichtigt werden.

Die Verstümmelungszulage bei Geisteskrankheiten, die nach dem Erlaß vom 5. 3. 1908 zur Deckung der Anstaltskosten ohne Anrechnung der Rente bis zum Betrage von 54 M monatlich erhöht werden kann, wenn der Invaliden bzw. Rentenempfänger verheiratet oder einziger Ernährer von Angehörigen ist, kann nach einem Erlaß vom 4. 10. 1917 auch schon dann in erhöhter Form zuerkannt werden, wenn der Betreffende Angehörige hat, zu deren Lebensunterhalt er wesentlich beigetragen hatte.

Die Versorgungsgebühren, soweit sie nicht etwa zur Deckung der Anstaltskosten mit herangezogen werden müssen, stehen dem Pfleger zur anderweiten Verwendung (Unterhalt der Angehörigen) zur Verfügung. Geraten die Angehörigen in eine bedrängte Lage, so ist außerdem die Gewährung von Unterstützungen aus Kap. 74, 8 angezeigt.

Über den Fortfall des Ruhens der Militärrenten der im Zivildienst im Sinne des § 36 Abs. 2 des Mannschafftsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1906 angestellten oder beschäftigten

Kriegsbeschädigten brachte der Verband wirtschaftlicher Vereinigungen Kriegsbeschädigter (Sitz Essen) eine Mitteilung, die auch in die Soz. Pr. (XXVI, Sp. 970) übergegangen ist, und die sich auf eine angebliche Verfügung des Herrn Reichskanzlers stützt. Eine solche Verfügung ist nach den Mitteilungen des Kriegsministeriums nicht ergangen. Anscheinend handelt es sich um eine unrichtige Auslegung des Erlasses, nach dem der Lohn der in Betrieben des Reiches und des Staates beschäftigten Militärrentenempfänger lediglich nach ihrer Arbeitsleistung, ohne Berücksichtigung des Rentenbezuges, zu bemessen ist.

NEUE FREIE PRESSE

Nr.: 19165 TAG: 30. 12. 1917

Wien, 29. Dezember. (Die Invalidenversorgung.) In der letzten Sitzung des Stadtrates legte Stadtrat v. Sieiner den Entwurf einer Entschließung der Stadt Wien an die Regierung vor, mit welcher die Regelung der Invalidenversorgung gefordert wird. Als dringendstes Verlangen wird die endliche Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen für die Versorgungsgenüsse der Invaliden sowie der Witwen und Waisen von gefallenem Kriegerern bezeichnet, wobei auf die Verbesserung sowohl der Anspruchsbedingungen als auch des Verfahrens zur Erlangung der Rente durch Gewährung einer Berufungsmöglichkeit an eine gemischte Kommission, an der auch Zivilpersonen teilnehmen, und schließlich durch eine entsprechende Erhöhung der zuzuwendenden Beträge Bedacht zu nehmen sein wird.

In der Entschließung heißt es: Schon am 20. Oktober 1914 hat die Gemeinde Wien wegen zeitgerechter Abänderung des Militärversorgungsgesetzes und der gesetzlichen Bestimmungen der Versorgung von Witwen und Waisen von Offizieren und Mannschafspersonen der Regierung eine Petition unterbreitet.

Neuerlich stellt nun die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an die Regierung die Bitte, unverzüglich an die un-

mehr unaufhebbar gewordene Neuregelung unter Berücksichtigung folgender Richtlinien zu schreiten: Der Anspruch auf Zuerkennung der Invalidenrente bei Mannschafspersonen unter zehn Dienstjahren wäre schon durch die bleibende oder vorübergehende Minderung der Fähigkeit zur Ausübung des früheren bürgerlichen Berufes um 10 Prozent sowie auch bei einer Verschlimmerung von Gesundheitsstörungen, welche durch die im Gesetze vom 27. Dezember 1875 angeführten Ursachen hervorgerufen worden sind, als gegeben zu betrachten. Der Anspruch auf die Verwundungszulage wäre außer den im gegenwärtigen Gesetze angeführten Fällen auch dann zuzugestehen, wenn die Beschädigung ohne eigenes Verschulden durch einen Unfall in Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienste eigentümlichen Verhältnisse oder deren Folgen verursacht worden ist. Um den Kriegsinvaliden ihre wirtschaftliche Aufrichtung durch gewerbliche Selbständigmachung zu ermöglichen, muß die Organisation einer entsprechenden Kreditgewährung an sie, vielleicht im Rahmen einer groß auszubauenden Organisation zur Gewährung von Kredithilfe an Kriegsteilnehmer als dringendes Erfordernis bezeichnet werden. Damit diese gesetzlichen Maßnahmen den Invaliden auch tatsächlich baldmöglichst zu Gute kämen, erscheint der Ausbau einer in den Exekutivstellen möglichst weit verzweigten Fürsorgeorganisation unbedingt erforderlich, die in einem zu schaffenden k. k. österreichischen Invalidenamte im Rahmen des Ministeriums für soziale Fürsorge ihre Spitze zu haben hätte. — Die Entschließung wird dem Gemeinderate in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Die Invalidenversorgung.

Die Forderungen der Stadt Wien.

In der letzten Sitzung des Stadtrates legte StR. von Steiner den Entwurf einer Entschliessung der Stadt Wien an die Regierung vor, in welcher die amtliche Regelung der Invalidenversorgung gefordert wird. In der Entschliessung, welche nach dem Antrage des Berichterstatters der Regierung unterbreitet werden soll, heisst es: Neuerlich stellt die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an die Regierung die Bitte, unverzüglich an die nunmehr unaufschiebbar gewordene Neuregelung unter Berücksichtigung folgender Richtlinien zu schreiten. Der Anspruch auf Anerkennung der Invalidenrente bei Mannschafspersonen unter 10 Dienstjahren wäre schon durch die bleibende oder vorübergehende Minderung der Fähigkeit zur Ausübung des früheren bürgerlichen Berufes um 10% sowie auch bei einer Verschlimmerung von Gesundheitsstörungen, welche durch die im Gesetze vom 27. Dezember 1875 angeführten Ursachen hervorgerufen worden sind, als gegeben zu betrachten. Der Anspruch auf die Versorgungszulage wäre außer den im gegenwärtigen Gesetze angeführten Fällen auch dann zuzugestehen, wenn die Beschädigung ohne eigenes Verschulden durch einen Unfall in Ausübung des Dienstes eintreten oder durch die dem Militärdienste eigentümlichen Verhältnisse oder deren Folgen verursacht worden ist. Bezüglich des Verfahrens muß die Einführung des Berufsrechtes des Invaliden an eine gemischte Kommission, welche über die Versorgungsansprüche endgültig zu entscheiden hätte, als höchst wünschenswert bezeichnet werden. Auch die Höhe der derzeit ganz unzureichenden Gebühren bedarf dringend einer Regelung. Bezüglich der Mannschafspersonen wäre bei bloß teilweiser bürgerlicher Erwerbsunfähigkeit etwa nach Analogie der Unfallrenten die Gewährung von Zeitrenten ins Auge zu fassen. Da jedoch auch von erhöhten Gebühren eine ausreichende Versorgung der Invaliden kaum zu erwarten ist, erscheint es nötig, die bevorzugte Aufnahme derselben in entsprechende Stellen des öffentlichen Dienstes gesetzlich zu regeln. Dringend erforderlich erscheint auch eine gesetzliche Bestimmung durch die es privaten Unternehmen zur Pflicht gemacht wird, in ihrem Arbeiterstande nach einem bestimmten prozentuellen Verhältnisse Kriegsinvalide zu verwenden. Bis zur gesetzlichen Festlegung dieser Verpflichtung wäre bei Vergabung staatlicher Lieferungen in die Lieferungsverträge die prozentuelle Verwendung von Kriegsinvaliden als Bedingung aufzunehmen. Um den Kriegsinvaliden ihre wirtschaftliche Aufrichtung durch gewerbliche Selbständigmachung zu ermöglichen, muß die Organisation einer entsprechenden Kreditgewährung an dieselben, vielleicht im Rahmen einer groß auszubauenden Organisation zur Gewährung von Kredithilfe an Kriegsteilnehmer als dringendes Erfordernis bezeichnet werden. Damit endlich die Segnungen all dieser gesetzlichen Maßnahmen den betreffenden auch tatsächlich baldmöglichst zugute kämen, erscheint der Ausbau einer in den Exekutivstellen möglichst weit verzweigten Fürsorgeorganisation unbedingt erforderlich, die in einem zu schaffenden k. k. österreichischen Invalidenamt im Rahmen des Ministeriums für soziale Fürsorge ihre Spitze zu haben hätte. — Die Entschliessung wird dem Gemeinderate in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

DAS INTERESSANTE BLATT (Wien)

Nr.: 2

TAG: 10. 1. 1918, 6



ARBEITERZEITUNG

Nr.: 29 TAG: 31. 1. 1918

Danach wurde das Gesetz über die ärztliche Nachbehandlung und berufliche Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen verhandelt. Auch hier hat die Regierung eine höchst zweideutige Rolle gespielt, und der Herr Dr. Mataja, der Minister für soziale Fürsorge, kann sich danach, wie er sich heute ausführte, nicht wundern, daß jedes Vertrauen zu ihm schwindet. An schönen Worten läßt er es freilich nie fehlen, aber kaum kommt man auf den Kern der Dinge, erscheint er als der hergebrachte österreichische Minister, dem es an jedem Ernst gebricht. Der Gesetzesentwurf, den der Gesundheitsausschuß nach langer und umständlicher Beratung beschlossen hat, soll vor allem die § 14-Berordnung vom 29. August 1915 aus der Welt schaffen. Das Hauptziel dieser Verordnung, eine echte Blüte der Stürgk'schen Schandwirtschaft, ist die Statuierung eines Zwanges, sich ärztlichen Operationen zu unterziehen. Es wird nämlich darin bestimmt, daß Personen des Mannschaftsstandes —

—, die sich der Heilbehandlung nicht unterziehen, der Anspruch auf die Invalidenpension ganz oder teilweise entzogen werden kann. Man kann sich schwerlich etwas Unsitlicheres denken als diese Drohung, dem Manne seine verdiente Invalidenpension zu nehmen, wenn er sich nicht allen Einfällen der Herren Militärärzte unterwirft; von welcher Beschaffenheit manche dieser Ärzte sind, darüber hat man bei dieser Gelegenheit aus der aufsehenerregenden Rede des Abgeordneten Max Winter recht Beträubliches erfahren. Der Gesundheitsausschuß beantragte nun, dieser § 14-Berordnung die Genehmigung zu versagen. Die Einwände, die Herr Dr. Mataja dagegen vorbrachte, haben nicht einen Gran von Berechtigung. Denn daß die Regierung auch ohne die § 14-Berordnung berechtigt wäre, Verfügungen über Nachbehandlung und Schulung der kranken oder verwundeten Soldaten zu treffen, ist selbstverständlich; hat sie denn eine § 14-Berordnung zu irgend einer ähnlichen Sache

gebraucht? Es ist also nur eine plumpe Andrede, daß der Regierung mit dem Wegfall der § 14-Berordnung die Möglichkeit zur Fortführung dieser Invalidenfürsorge genommen sein würde. Die Wahrheit ist, daß der Herr Dr. Mataja das Gesetz nicht will, weil die Kriegsverwaltung den Zwang behalten will, und daß dem Herrn Minister der sozialen Fürsorge die soziale Fürsorge wenig, die Wünsche der Kriegsverwaltung aber sehr am Herzen liegen. Es wird auch wohl kein Zufall sein, daß Herr Dr. Stölzel die Wünsche des Herrn Dr. Mataja sofort in einen Antrag zusammenfaßt; die Vermutung ist wohl berechtigt, daß sich ihn Herr Dr. Mataja dazu gemietet hat. An wen man in diesem Oesterreich greift, immer greift man auf etwas Zweideutiges. Tatsächlich wurde der Antrag Stölzel mit einer Stimme Mehrheit angenommen. Die § 14-Berordnung bleibt also aufrecht und aus dem guten und nützlichen Entwurf wird, wie man die Regierung und ihre Herrenhäusler kennt, natürlich nichts werden. Diese Majorität von einer Stimme wurde übrigens nur durch einen Schwindel erzielt. Der Ausschuß hatte den Antrag unterdreht: „Der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 260, wird die Genehmigung verweigert.“ Es ist klar, daß diejenigen, die diese Genehmigung nicht versagen wollten, gegen diesen Antrag einfach zu stimmen hatten. Herr Dr. Stölzel aber, ein alter Routinier in derlei Schwindeleien, stellte den Antrag, diesen Antrag des Ausschusses abzulehnen, und verknüpfte diesen ganz sinnlosen und geschäftswidrigen Antrag — denn einen Antrag auf Ablehnung kann es natürlich nicht geben, weil in einem Antrag sowohl die Möglichkeit der Annahme wie der Ablehnung schon eingeschlossen ist — mit dem weiteren Antrag, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß die Wirksamkeit der § 14-Berordnung mit dem Geltungsbeginn des Gesetzes aufhören soll. Der Präsident wäre nun natürlich verpflichtet gewesen, den Antrag auf Ablehnung überhaupt nicht zur Abstimmung zu bringen, vielmehr nur den Antrag des Ausschusses, den Antrag auf Erlöschen der § 14-Berordnung aber als Zusatz zu dem § 6 des Gesetzesentwurfes zu behandeln. Dann wäre die Abstimmung wohl anders ausgefallen, als wenn alles so verlogen in einem Antrag zusammengeloppelt wird. Aber offenbar war der ganze Schwindel, der sich als ein regelrechter Ueberfall auf das Haus darstellt, in allen Details vorbereitet. Für die Aufrechthaltung der § 14-Berordnungen stimmten in der Hauptsache nur die Nationalverbänder und die Christlichsozialen. Die Kriegsinvaliden, denen die § 14-Berordnung eine so schwere Unbill zufügt, werden nun wissen, welche Parteien, aus Servilismus vor den Wünschen der Militärverwaltung, dieses wahre Ausnahmsgesetz gegen sie aufrechthalten.

Die Versorgung der Militärinvaliden.

Steiner legt hierauf eine „Resolution der k. k. Reichshauptstadt Wien“ in Angelegenheit der Militärinvalidenversorgung vor, in der die Regierung „aufgefordert“ wird, gegen die sozialen Folgen der Kriegsinvalidität „Vorkehrungen zu treffen“. Neumann erklärt: Die gegenwärtigen Invalidenrenten sind in jeder Hinsicht unzulänglich. An der Regelung der Invalidenversorgung hat auch die Gemeinde ein sehr großes Interesse, weil sie ja durch die Unzulänglichkeit der Renten sehr in Mitleidenschaft gezogen wird. Wenn ein Mann heute etwas mehr als 20 Kronen an Invalidenrente erhält, so muß er doch unbedingt der Armenfürsorge zur Last fallen. Ich glaube, daß wir die Forderung nach Schaffung eines ganz neuen Gesetzes über die Versorgung jener Invaliden erheben müssen, welche aus diesem Kriege hervorgegangen sind. Die uns vorgelegte Entschädigung erscheint vollkommen ungenügend. Warum soll erst ein Verlust an Arbeitsfähigkeit von mehr als 10 Prozent entschädigt werden? Eine derartige Bestimmung könnte für die Invaliden die verberblichsten Folgen haben und die Gemeinde Wien hat auch gar keine Ursache, zu sagen, daß diejenigen, die bis zu 10 Prozent Erwerbsfähigkeit verloren haben, keine Entschädigung bekommen sollen. Der Redner tritt für die Abstufung bis zu 20 Prozent, 20 bis 40, 50 bis 75 und 76 bis 100 Prozent ein, doch dürfte nicht die Charge maßgebend sein, sondern die Rente müsse einzig und allein nach dem Verlust an Erwerbsfähigkeit zu bemessen sein. Der Redner wendet sich auch dagegen, daß die Entschädigung in den mildesten Ausdrücken gehalten wurde, und erklärt, die Gemeinde habe ein Recht, zu fordern. Es müßte auch direkt das Gemeinderatspräsidium an das Ministerium für soziale Fürsorge herantreten und Erkundigungen einholen, wie weit die Verhandlungen in der Frage der Invalidenversorgung mit Ungarn gebieten sind und welche Vorlage ausgearbeitet werde sowie mit welchen Mitteln die Forderung durchgeführt werden soll. Der Redner beantragt einen diesbezüglichen Zusatz zur Entschädigung und verweist noch darauf, daß auch die Gewerbebehörde instruiert werden müsse, damit sie den Kriegsinvaliden das größte Entgegenkommen zuwende, damit diese in die Lage kommen, ihre Existenz fristen zu können.

Nachdem dazu noch Dr. Böwenslein und Angeli gesprochen hatten, werden die Referentenanträge einstimmig genehmigt, der Antrag Neumann wegen des Wegfalls der zehnprozentigen Entschädigung abgelehnt, seine übrigen Anträge aber genügend unterstützt und an den Stadtrat geleitet. Da damit die Tagesordnung erschöpft war, wurde die Sitzung geschlossen.

VOLKSFREUND (Brünn)

Nr.: TAG: 15. 2. 1918

Dank an die Kriegskrüppel . . .

In der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses haben die Deutschnationalen und Christlichsozialen ihre Fürsorge für „unsere Helden“, für die Kriegsbeschädigten, Verletzten, Krüppel und Siechen glänzend bewiesen.

Dem Abgeordnetenhause war eine §-14-Berordnung vorgelegt worden, womit sich die Regierung im Jahre 1915 „ermächtigt“ hatte, die notwendigen Verfügungen zu treffen, damit Krieger, die durch Verwundung oder Krankheit beschädigt wurden, einer geeigneten Heilbehandlung unterzogen und durch praktische Schulung ihrem früheren oder einem anderen Beruf wieder zugeführt werden können.

Das war natürlich nur zu begrüßen — wenn es auch hierzu gar keiner Verordnung bedurft hätte, da die Regierung alles diesem Zweck Dienliche auch ohne Ermächtigung hätte durchführen können, ebenso wie sie z. B. für Unterstützung von Lungenheilstätten keine Ermächtigung brauchte. Warum aber machte die Regierung Stürgkh trotzdem eine §-14-Berordnung? Des Rätsels Lösung gibt der § 2 der Verordnung, welcher lautete: „Personen des Mannschafsstandes, die sich dieser Behandlung oder Schulung nicht unterziehen, deren Erfolg vorsätzlich verzögern oder vereiteln, kann der Anspruch auf die Invalidenpension sowie auf die Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie nicht bereits mindestens zehn Jahre anrechenbare aktive Militärdienstzeit nachweisen.“ Für diese Androhung, und nur für sie brauchte die Regierung die scheingesetzliche Ermächtigung . . . angeblich soll sie auf Wunsch der ungarischen Regierung erfolgt sein, welche für ihre Krieger eine solche Drohung mit Invalidenpensionsverlust brauchte, um sie zur Nachbehandlung und Schulung zu „veranlassen“.

Gegen diesen ebenso gehässigen und kleinlichen als wirkungslosen indirekten Zwang zu Eingriffen, Operationen, Nachbehandlungen und Schulungen wendeten sich die sozialdemokratischen Vertreter im Gesundheitsausschuß und dort schlossen sich ihnen auch fast alle anderen Abgeordneten an, so daß der Antrag Dr. Schacherls, in dem neuen Gesetz, das an Stelle der §-14-Berordnung treten sollte, diese lächerliche Drohung mit dem Verlust der Invalidenpension zu streichen, fast einstimmig angenommen wurde. Obwohl sich die Regierungsvertreter für die Beibehaltung des Zwanges einsetzten. Auch die deutschnationalen und christlichsozialen Abgeordneten stimmten für die Verwerfung des indirekten Zwanges.

Das neue Gesetz, das der Gesundheitsausschuß nach langwierigen Beratungen dem Abgeordnetenhause am 14. Dezember 1917 vorlegte, wies aber außer der Streichung noch andere wesentliche Verbesserungen gegenüber der §-14-Berordnung auf. Die Verordnung gab der Regierung die „Ermächtigung“, solche Verfügungen und Einrichtungen für die Nachbehandlung und Schulung der Verletzten

zu schaffen — das Gesetz stellt zum erstenmal den Anspruch der Kriegsbeschädigten auf eine eigene Nachbehandlung und berufliche Schulung für ihren früheren oder einen anderen Beruf fest. Aus dem Belieben der Regierung wurde also ein gesetzliches Unrecht des Kriegsbeschädigten an den Staat, was ein bedeutender Fortschritt wäre.

Zweitens ermächtigte die §-14-Berordnung die Regierung, diese Kriegsbeschädigtenfürsorge den Personen der bewaffneten Macht angedeihen zu lassen. Das neue Gesetz aber sprach das Recht auf diese Fürsorge erstens allen der bewaffneten Macht angehörigen Personen (samt den auf Grund des Kriegszweckgesetzes zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke Herangezogenen) zu, zweitens aber auch nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst, also während des Krieges austretenden und allen nach dem Kriege ins Zivilverhältnis übertretenden Männern, was besonders für die aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Kriegsbeschädigten von weittragender Bedeutung wäre.

Das Gesetz wird also zweifellos ein bedeutender Fortschritt gegenüber der §-14-Berordnung — Grund genug, daß die Regierung dagegen war und die ihr ergebene Parteien ihr halfen, es zu verschleppen, wenn nicht ganz umzubringen. Seitdem der Präsident den Bericht auf die Tagesordnung gestellt hatte, gab sich der Minister für — soziale Fürsorge, Dr. Mataja, alle erdenkliche Mühe, das Gesetz zu Fall zu bringen, und zwar dadurch, daß er den scheinbar harmlosen

Wunsch ausdrückte, es solle in das Gesetz der Satz aufgenommen werden, die betreffende §-14-Berordnung erlösche mit der Kundmachung des Gesetzes, während der Gesundheitsausschuß — wohlgenutzt, einstimmig! — in vollkommen der Verfassung entsprechender Weise den Antrag stellte: Der §-14-Berordnung sei vom Abgeordnetenhause — weil verfassungswidrig zustande gekommen — die Genehmigung zu verweigern.

Als Deckmantel für die Abneigung gegen den sachlichen Inhalt des Gesetzes benützte der Minister die Ausrede, durch die sofortige Aufhebung der §-14-Berordnung werde ein „Vakuum“, eine Leere, geschaffen, weil das Gesetz, das an ihre Stelle treten sollte, erst vom Herrenhause erledigt werden müsse, und dann seien noch Verhandlungen mit der Heeresverwaltung und mit der ungarischen Regierung notwendig. Die Haltlosigkeit dieser Ausrede war schon im Gesundheitsausschuße, besonders vom Abgeordneten Baron S o d a, Hofrat am t. l. Verwaltungsgerichtshofe,

nachgewiesen worden. Ebenso wenig wie die Regierung eine §-14-Berordnung gebraucht hätte, um jene Einrichtungen und Schulen für die Kriegsbeschädigten zu sichern, ebenso wenig brauchte sie für ihre Fortführung das Gesetz. Wenn die §-14-Berordnung nach dem Antrage des Gesundheitsausschusses aufgehoben worden wäre, hätte sich zunächst an der Krüppelfürsorge selbst nicht das mindeste geändert, nur der indirekte Zwang der Kriegsbeschädigten durch Androhung des Pensionsverlustes wäre entfallen; die Regierung hätte ruhig die Verhandlungen mit

der Heeresleitung und mit der ungarischen Regierung durchführen können. In Wirklichkeit waren es eben nicht Rücksichten auf die Krüppelfürsorge, sondern die Abneigung gegen die Verbesserungen, die das Gesetz beabsichtigte.

Tatsächlich gelang es dem Minister für . . . soziale Fürsorge, einen Regierungsknecht zu bekommen, der die Aufgabe prompt erledigte. Der deutschnationale Abgeordnete Dr. Stölzel agitierte unter den Deutschnationalen und Christlichsozialen und stellte in der Debatte, ohne selbst das Wort zu ergreifen, den Antrag, den der Minister wünschte: daß die §-14-Verordnung nicht glatt aufgehoben werde, sondern daß sie erst dann erlösche, bis das Gesetz kundgemacht sei. Das heißt nun nichts anderes, als daß die Regierung das Gesetz liegen lassen kann (im Herrenhause oder auf dem Wege zur Sanktion), solange sie will. Die §-14-Verordnung bleibt ja inzwischen in Kraft, es bleibt also bei der „Ermächtigung“ der Regierung, und es bleibt bei dem gehässigen Irrsinn der Drohung mit dem Verlust der Inva-
nen!
den
er-

Der Anspruch der Kriegsbeschädigten und Invaliden des Reichs, besonders der ins Zivilvergetretenen Personen, bleibt in der Luft.
Der Antrag Stölzels wurde von den Deutschnationalen und Christlichsozialen auch angenommen, mit einer Stimme Mehr.
Die Deutschnationalen und christlichsozialen Abgeordneten hatten im Gesundheitsausschusse für die sofortige Aufhebung der §-14-Verordnung gestimmt — ihre Parteien, zum Teil auch sie persönlich, stimmten in der Vollziehung dagegen, und dies, obwohl Abgeordneter Gen. Dr. Schacherl in seiner Rede auf den Anschlag, der sich vorbereitete, und seinen Zweck verwiesen hatte. Die Regierung hat ihren Zweck mit Hilfe der Deutschnationalen und Christlichsozialen zunächst erreicht. — Die Krüppel und Siechen mögen sich bei diesen Parteien dafür bedanken, es ist die erste Befundung des „Dankes des Vaterlandes“ . . .

Amtlicher Teil.

Gesetz vom 28. März 1918,*)

betreffend die Gewährung von Zuwendungen an Mannschafspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, nachbezeichneten Personen bei erwiesener Bedürftigkeit Zuwendungen zu gewähren:

- a. Mannschafspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die erwiesenermaßen infolge des während des gegenwärtigen Krieges geleisteten Militärdienstes eine mindestens 20prozentige Verminderung in der Fähigkeit zur Ausübung ihres Berufes erlitten haben und aus diesem Grunde einer Invalidenpension teilhaftig geworden sind,
- b. den Angehörigen solcher Mannschafspersonen,
- c. den Hinterbliebenen nach Mannschafspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die anlässlich eines während des gegenwärtigen Krieges geleisteten Militärdienstes vor dem Feinde gefallen

*) Enthalten in dem heute, den 31. März 1918, ausgegebenen LVII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 119.

sind oder vermisst werden oder infolge einer durch den Militärdienst erlittenen Beschädigung oder einer durch diesen Dienst veranlassten oder verschlimmerten Krankheit starben,

den unter b und c genannten Angehörigen und Hinterbliebenen jedoch nur dann, wenn sie keinen Anspruch auf Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages nach § 4, Absatz 3 und 4, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, besitzen.

Das Gleiche gilt für die in der österreichisch-ungarischen Monarchie zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie für die zu freiwilligen Arbeits- und Dienstleistungen solcher Art verwendeten österreichischen Staatsbürger, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

§ 2.

Die Zuwendungen sind vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, wenn aber der Abfall der Invalidenpension oder der Tod oder die Vermisung der Mannschafsperson erst nach diesem Zeitpunkte eintritt, vom Tage des Anfalles der Militärversorgungsgelühren und, wenn solche nicht in Betracht kommen, vom ersten Tage jenes Monats angefangen zu gewähren, der dem Tode oder der Vermisung des Mannes folgt.

Personen, die bisher im Genusse einer staatlichen Unterstützung nach § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, standen, sind die Zuwendungen von Amts wegen, den übrigen nur über Ansuchen zuzuerkennen.

Die Gewährung kann nur bis zur gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgung stattfinden.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, finden auch auf dieses Gesetz Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1918 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig wird die kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, aufgehoben.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 28. März 1918.

Karl m. p.

Seidler m. p.

Gzapp m. p.

Wien, 30. März. (Zuwendungen an Mannschafspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene.) Im morgigen Reichsgesetzblatt und in der vorliegenden „Wiener Zeitung“ wird das Gesetz, betreffend die Gewährung von Zuwendungen an Mannschafspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene, und die hiezu erlassene Durchführungsverordnung kundgemacht. Diese Zuwendungen erhalten alle Mannschafspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die infolge einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Beschädigung mit einer Invalidenpension betheilt wurden und bedürftig sind. Das Ausmaß dieser Zuwendungen beträgt je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit der Mannschafsperson und ihrem ordentlichen Wohnsitze vor der Einrückung jährlich 360 bis 1080 Kronen. Die Zuwendungen sind dazu bestimmt, die bisherigen ungenügenden Militärverorgungsgebühren aufzubessern, und können daher nur für die Dauer des derzeit geltenden Militärversorgungsgesetzes gewährt werden.

Analoge Zuwendungen im Ausmaße von 360 bis 720 Kronen jährlich sind auch für die Angehörigen solcher Mannschafspersonen sowie für die Hinterbliebenen nach gefallenen, verstorbenen (vermissten) Mannschafspersonen vorgesehen, sofern die Angehörigen oder Hinterbliebenen von der Mannschafsperson erhalten oder dauernd unterstützt wurden und bedürftig sind. Ausgeschlossen sind nur jene Angehörigen und Hinterbliebenen, die bereits im Bezuge eines Unterhaltsbeitrages stehen.

Der Anspruch auf diese Zuwendungen ist in der gleichen Weise wie jener auf einen Unterhaltsbeitrag anzumelden. Personen, die bereits im Bezuge von staatlichen Unterstützungen nach der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915 stehen, werden die Zuwendungen von Amte wegen zuerkannt.

Die Entscheidung über den angemeldeten Anspruch auf eine Zuwendung obliegt den bestehenden Unterhaltskommissionen sowie auch das übrige Verfahren sich nach den Bestimmungen des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1917 richtet.

SOZIALE PRAXIS (Berlin)

Nr.: 27

TAG: 4. 4. 1918

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Arbeitsicherung für Unfall- und Kriegsbeschädigte.

Von Friedrich Eckorn, Gewerkschaftssekretär, Berlin.

Die Frage der Arbeiterauslese wurde vor dem Kriege nach zwei besonders hervortretenden Merkmalen erörtert. Zahlreiche ältere Arbeiter und Angestellte, die sich zur Arbeit noch ganz rüstig fühlten und aus irgendeinem Anlaß ihre Stelle wechseln mußten, klagten darüber, überall als „zu alt“ abgewiesen zu werden. Weniger an Zahl, dafür aber um so eindringlicher an Gründen, klagten die unfallbeschädigten Arbeiter, daß sie zwar zuoundersum so viel Prozent als noch erwerbsfähig abgefunden wurden, beim besten Willen aber

keinen Arbeitgeber fanden, der für den Rest ihrer Arbeitsfähigkeit Verwendung habe. Diese alltäglichen Klagen ließ man auf sich beruhen als bedauerliche, jedoch leider unvermeidliche Einzelercheinungen.

Die Kriegsnöwendigkeiten haben auch hierin einen völligen Umschwung bewirkt. Vordem längst viel zu alte oder zu sehr beschädigte Arbeiter fanden wieder Arbeit. Schankwirte und viele andere kleine Geschäftsleute nahmen ihre frühere Berufstätigkeit wieder auf oder paßten sich gar einer neuen Tätigkeit an. Auch Unfall- und Kriegsbeschädigte sind heute in Arbeit. Allein diese erfreuliche Umwertung wird bald nach Beendigung des Krieges wieder außer Kurs kommen. Die während des Krieges so außerordentlich stark verbreitete Frauenarbeit wird wohl an vielen Stellen wieder zurückgehen, doch wird sie mit der Männerarbeit künftig in weit schärfere Konkurrenz treten als je vordem. Damit wird aber die Möglichkeit einer peinlichen Auslese der Arbeitskräfte nach betriebswirtschaftlichen Methoden bedeutend größer. Die Kriegsbeschädigungen recht zahlreicher Arbeiter und Angestellter lassen in Verbindung damit die Frage einer gewissen Beschränkung in der Auslese der Arbeitskräfte zu einem dringlichen und wichtigen sozialen Problem werden.

Den Kriegsbeschädigten wird in jeder Weise klar gemacht, daß es weder möglich noch wünschenswert noch für sie gut wäre, sie als Invalidentrentner zu versorgen. Das Heilverfahren bezweckt außer der Heilung, die beeinträchtigte Erwerbsfähigkeit soweit als irgend möglich zu erhalten und sie unter Zuhilfenahme möglichst vollkommener, praktisch erprobter Ersatzglieder und Arbeitsbeihilfen zu erhöhen und nutzbar zu machen. Aus der Verpflichtung, die wir den Kriegsbeschädigten auferlegen, sich so gut es irgend gehen mag wieder ihrer früheren Berufstätigkeit zuzuwenden oder irgendeine andere für sie geeignete Erwerbstätigkeit zu ergreifen, ergibt sich für uns die unabweisbare Verpflichtung, insbesondere im Hinblick auf die Arbeiterauslese, nun auch dafür zu sorgen, daß ihnen die Verwertung der verbliebenen Arbeitskraft ermöglicht und gesichert wird. Diese Verpflichtung aber kann nur durch Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Beschäftigung auch der erwerbsbeschränkten, unfall- und kriegsbeschädigten Arbeiter und Angestellten erfüllt werden.

Obwohl die Arbeitgeberpresse zugeben muß, daß die Wiederaufnahme der Friedenswirtschaft die Kriegsbeschädigten vor die Kalamität der Erwerbslosigkeit stellt, will sie von einem solchen Zwange nichts wissen. „Das Deutsche Handwerksblatt“¹⁾ hält ein Gesetz zur Arbeitsbeschaffung für die Kriegsbeschädigten für „schlechterdings undenkbar“, weil die Lohnfrage sich nicht gesetzlich regeln lasse. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ tritt mit aller Entschiedenheit dem Gedanken entgegen, die Wiedereinstellung kriegsbeschädigter Arbeiter und Angestellter durch gesetzliche Maßnahmen erzwingen zu wollen²⁾, rechnet aber der Vorsicht halber damit, daß späterhin trotzdem irrendeine arbeits-

liche Einmischung bei der Unterbringung der Kriegsbeschädigten als wünschenswert oder notwendig angesehen werde, und will für diesen Fall vor allen Dingen die Unternehmer selbst an der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen praktisch beteiligt wissen.

Eine solche Beteiligung der Unternehmer und Arbeiter ist sogar notwendig. Notwendig vorab der Einstellungszwang selber, und zwar einmal im Hinblick auf die Praxis der für die Prosperität der Unternehmungen verantwortlichen Betriebsleiter bei der Auswahl der Arbeiter und Angestellten, weiter aber hinsichtlich der ganzen Situation, die sich nach dem Kriege ergibt, sowohl aus dem Mangel an Rohstoffen, an Frachtraum zur Herbeischaffung auf der einen, als aus dem neubeginnenden Wettbewerb der Betriebe unter sich wie mit den ausländischen Industrien auf der andern Seite. Für gefühlsmäßige Erwägungen und Rücksichten bleibt da wenig Platz. Muß schon für die vollwertigen Arbeiter mehr denn je eine Arbeitslosenversicherung gefordert werden, dürfen die Mindererwerbsfähigen um so weniger sich selbst und dem Zufall überlassen bleiben. Ihre Verweisung auf die ihnen verbliebene Arbeitskraft bei der Rentenbemessung bedingt für sie ein Recht auf Arbeit. Bequemer wäre der Standpunkt des Abwartens, wie die Dinge

sich gestalten. Doch wenn die Arbeitsaufnahme der wieder arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten auch nur um wenige Wochen unnütz verzögert würde, dann wäre der daraus erwachsende dauernde Schaden an Arbeitsunlust, der Einbuße an Selbstvertrauen und Zuversicht kaum wieder gut zu machen; ganz abgesehen von der Notlage, in die die Kriegsbeschädigten samt ihren Familien geraten müßten. Die Kriegsbeschädigten-Statistik, die uns bestenfalls für die Kriegszeit einigen Aufschluß über den Umfang und die Schwierigkeiten des Problems geben könnte, zeigt in ihren bis jetzt vorliegenden Ergebnissen noch so wenig Einheitlichkeit und Vollkommenheit, daß sich daraus eine abwartende Stellung nicht herleiten läßt.

In Würdigung der Bedeutung des Problems hat sich der vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge eingeleitete Sonderausschuß für Gesetzgebung und Verordnung bereits eingehend mit der Frage der Unterbringung der Kriegsbeschädigten nach dem Kriege befaßt, so daß alsbald eine abschließende Beurteilung zu erwarten ist. Die Art der gedachten Lösung, wie sie sich sowohl unter Berücksichtigung der Einwände der Unternehmervertreter, als auch aus dem Bestreben einer Einigung durch gegenseitige Annäherung an die verschiedenen Auffassungen ergeben mag, läßt meines Erachtens sehr befürchten, daß es zu einer bedenklichen Halbheit kommen könne. Falls überhaupt ein Zwang zur Arbeitszulassung von Kriegsbeschädigten ausgesprochen werden soll, soll er lediglich zugunsten der Schwerstbeschädigten herbeigeführt werden. Die Sorge für die Schwerstbeschädigten steht begreiflicherweise obenan. Dennoch dürfte die große Mehrzahl der schwer und schwerer Beschädigten nicht einfach übergangen werden. Und wenn der Reichsausschuß sich seiner besonderen Aufgabe gemäß auf die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten beschränken muß, so dürfte doch der Gesetzgeber bei der notwendigen Regelung auch die Unfallbeschädigten nicht unberücksichtigt lassen. Ob gerade den Schwerstbeschädigten durch einen Zwang, sie in Arbeit zu nehmen, sonderlich geholfen werden kann, ist fraglich; jedenfalls nicht durch einen solchen Zwang allein. Einem lediglich zu ihren Gunsten bestimmten Zwange lassen sich vom Unternehmerstandpunkt aus beachtliche Bedenken entgegenstellen, denen auch die Gewerbeinspektoren vielfach beipflichten müßten. Ein Recht auf Arbeit setzt natürlich die Fähigkeit zu einer gewissen regelmäßigen und brauchbaren Arbeitsleistung voraus, die eben den Schwerstbeschädigten häufig mangelt.

Die Verpflichtung zur Aufnahme in Arbeit müßte allgemein für alle Beschädigten erwirkt werden, die infolge der Art ihrer Beschädigung oder ihres Leidens voraussichtlich nicht

¹⁾ 11. Jahrg., Heft 12, Dezember 1917.

²⁾ Rom 16. Dezember 1917.

³⁾ „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 2. Jahrg., 2. Heft, August 1917.

ohne weiteres Arbeit finden können, der sie gewachsen sind, und die ihnen samt ihrer Rente ein bescheidenes Auskommen erlaubt. Die Grenze der Erwerbseinbuße, von der ab ein solcher Schutz eintreten muß, läßt sich in Prozentziffern um so weniger bestimmt ziehen, als der militärische Maßstab nicht ohne weiteres für das praktische Erwerbsleben paßt. Immerhin muß fürs erste eine gewisse Grenze gezogen werden, von der ab der Einstellungszwang einsetzen soll. Die Begrenzung nach unten, der geringsten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entsprechend, dürfte nicht von vornherein als unverrückbar gelten und könnte so bei einer Erwerbsbeschränkung von 20 bis 25 v. H. erfolgen. Geringere Einbußen könnten in der Regel von dem gedachten Schutze ausgeschlossen werden. Es würde dann noch zu unterscheiden sein zwischen Schwerbeschädigten, bei Erwerbsbeschränkung von 20 bis 40 v. H., Schwererbeschädigten, bei 40 bis 60 v. H., und darüber hinaus, den Schwerstbeschädigten. Von den Schwerbeschädigten müßte je einer auf etwa 25 beschäftigte Arbeiter eingestellt werden, von den Schwererbeschädigten außerdem je einer auf etwa 50 bis 75 Vollarbeiter; als solche hätten auch die Minderbeschädigten zu gelten. Für die Schwerstbeschädigten ist die Verhältnis-ziffer zu den Vollarbeitern erheblich höher zu setzen. Ihnen muß jedoch weiter geholfen werden. Pförtner- und Botenstellen sind für sie freizuhalten, außerdem aber eine ganze Reihe besonderer Maßnahmen zur Beschaffung geeigneter Arbeit für sie zu treffen. In dieser Beziehung sei auf die Vorschläge von Landesrat Dr. S o r i o n verwiesen¹⁾, sowie auf die Darlegungen von Dr. Käthe G a e b e l über Heimarbeit für Schwerstbeschä-

digte²⁾. Die Arten der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und damit auch die der Verwendungsmöglichkeiten sind so sehr verschieden, daß hier nicht darauf eingegangen werden kann.

Die Erfahrungen über die Schicksale der Unfallbeschädigten dürften wirklich ausreichen, um dringend davor zu warnen, ihre ungleich zahlreicheren kriegsbeschädigten Leidensgefährten den gleichen wirtschaftlichen Unbilden auszusetzen, die sich aus einer uningeschränkten, willkürlichen Auslese der Arbeitskräfte, zumal bei ungünstiger Konjunktur, für sie ergeben müßten.

Unsere Kriegsbeschädigten, die mit der amtlichen Bescheinigung des Grades der ihnen verbliebenen Erwerbsfähigkeit aus dem Heeresdienste entlassen werden, dürfen nicht vor den Toren der Arbeitsstätten stehen bleiben, weil diesen oder jenen der mit der Ein- oder Anstellung betrauten Beamten das vernarbte oder kränkliche Äußere des Arbeitssuchenden im ersten Moment abschreckt, die eine oder andere Betriebsleitung befürchtet, die Beschäftigung minderleistungsfähiger Arbeiter und Angestellten sei unrationell und bringe mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich. Grundsätzlich ist man sich ja auch in Unternehmerkreisen darüber einig, daß den Kriegsbeschädigten durch Arbeitsbeschaffung geholfen werden muß. Dann muß man aber auch das Mittel wöhlen, das einzig dazu geeignet ist und eine gleichmäßige Verteilung der notwendigen Rücksichten auf alle Betriebe, auf alle Unternehmer und damit auch auf alle Arbeiter verbürgt. Der Einstellungszwang bildet den notwendigen Schlüsselstein der Kriegsbeschädigtenfürsorge für die Arbeiter und Angestellten. Daneben bleibt dem guten Willen und der Opferfreudigkeit in Unternehmerkreisen noch ein reiches Feld der Betätigung zugunsten der Schwerstbeschädigten. Obwohl die „Arbeitgeber-Zeitung“ gegen die Einsetzung unparteiischer Schlichtungskommissionen nicht minder schwere Bedenken geltend machen zu müssen glaubt, wäre noch zu betonen, daß diese Einrichtung eine wertvolle Ergänzung der Fürsorge durch den Einstellungszwang bildete und als solche auch den Unternehmern nur erwünscht sein könnte.

SOZIALE PRAXIS (Berlin)

Nr.: 27 TAG: 4. 4. 1918

Soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge. Hierfür hat das Reich weitere 5 Millionen zur Verfügung gestellt, die nach folgenden Grundsätzen verteilt werden sollen:

Die ergänzende Fürsorge bezweckt, bedürftige Kriegsbeschädigte nebst ihren Familienangehörigen vor wirtschaftlicher Not zu schützen und ihnen den Übertritt in das Erwerbsleben zu erleichtern. Sie sollen dadurch nach Möglichkeit vor der Armenpflege bewahrt werden, wenn auch deren Eingreifen nicht immer zu vermeiden sein wird, z. B. bei Trunksüchtigen oder Arbeits scheuen oder bei solchen, die sich der Fürsorgearbeit mutwillig entziehen oder ihr zuwiderhandeln und hierdurch bedürftig werden, ferner bei solchen, deren Kollage mit der Kriegsbeschädigung nichts zu tun hat und die schon vor dem Kriege armenunterstützt waren. Für den Begriff der Kriegsbeschädigtenfürsorge aufgestellten Grundsätze. Die militärische Versorgung eines Kriegsteilnehmers bildet also nicht die unumgängliche Voraussetzung für die Fürsorge. Bisher konnten Beihilfen zum Unterhalt des Kriegsbeschädigten oder seiner Angehörigen zu Lasten der Reichsmittel nur bei Durchführung einer besonderen Fürsorgemaßnahme gewährt werden (z. B. Berufsausbildung), dagegen nicht, wenn der Betreffende nach erfolgter Ausbildung und vor Antritt einer Arbeitsstelle erkrankte und dadurch mit seiner Familie in eine bedrängte Lage kam. Nunmehr sind derartige Beschränkungen fortgefallen. Unterstützungen dürfen aber auch in den Fällen der ergänzenden Fürsorge lediglich bei Erkrankungen zur Behebung wirtschaftlicher Not, zur Bestreitung des Lebensunterhalts von Kriegsbeschädigten und deren Familien, zur Beschaffung der notwendigen bürgerlichen Kleidung, zur Gewährung von Umzugskosten oder aus Anlaß besonderer Vorfälle bewilligt werden. Eine Heranziehung der für Zwecke der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge bestimmten Reichsmittel kommt nur für die Zeit in Betracht, während welcher der Kriegsbeschädigte Gegenstand einer pflegerischen Tätigkeit der öffentlichen Fürsorge ist. Nach Abschluß der sozialen Fürsorgearbeit werden die gleichen Aufgaben nicht mehr den erwähnten Reichsmitteln, sondern den Gemeinden als Trägern der Kriegswohlfahrtspflege unter Beteiligung von Reich und Staat zur Last zu legen sein. Die im Wege der ergänzenden Fürsorge verausgabten Beträge dürfen nicht in voller Höhe, sondern nur bis zur Höhe von zwei Dritteln aus den Reichsmitteln erstattet werden. Bei der den Fürsorgeorganisationen zu überlassenden Entscheidung über die Gewährung einer ergänzenden Fürsorge wird nicht außer Betracht bleiben dürfen, daß dazu die für Zwecke der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge bestimmten Reichsmittel nur aushilfsweise insoweit in Anspruch zu nehmen sind, als das Bedürfnis nicht aus anderen Mitteln als solchen der Armenpflege (z. B. Leistungen der Arbeiterversicherung oder Unterstützungen bzw. Zuwendungen der Geesresverwaltung aus Kap. 74 bzw. 84 a des Reichshaushalts) gedeckt werden kann; es muß auch davon ausgegangen werden, daß zur Ausübung einer ergänzenden Fürsorge etwa bereits geschaffene, wenn auch auf freien Mitteln beruhende Einrichtungen weiter bestehen bleiben.

¹⁾ Ebenda, 2. Jahrg., 3. Heft, September 1917.

SOZIALE PRAXIS (Berlin)

Nr.: 28

TAG: 11. 4. 1918

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Der Bund der Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer machte auf seiner Tagung (Ostern in Weimar) den Versuch, durch Verschmelzung mit anderen Verbänden von Kriegsbeschädigten eine große Einheitsorganisation zu schaffen.

In dieser Richtung bewegten sich auch die Begrüßungsworte des Vertreters der freien Gewerkschaften: Die Gewerkschaften brächten dem Organisationsbedürfnis der Kriegsbeschädigten volles Verständnis entgegen; sie seien für die Interessen der Kriegsbeschädigten eingetreten und hätten auch im Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge Entgegenkommen gefunden. Gleichwohl würden sie gern mit der Organisation der Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer zusammenarbeiten, wobei sie voraussetzten, daß nicht nur eine, sondern alle Organisationsgruppen der Arbeiter und Angestellten sich entschließen könnten, mit der neuen Einheitsorganisation der Kriegsbeschädigten zusammenzuarbeiten.

Den einleitenden Bericht, der zugleich ein Programm des neuen Bundes entwarf, brachte Seckmann, Berlin.

Um die Eingliederung der Kriegsbeschädigten in das wirtschaftliche Leben zu sichern, bedürften sie der Hilfe der Gesetzgebung im weitesten Umfange, insbesondere durch die Rentengewährung, den Einstellungszwang für Schwerbeschädigte und den Schutz vor Überanstrengung und Ausbeutung. Die Hilfsbedürftigkeit und wirtschaftliche Schwäche der Kriegsbeschädigten dürfe nicht zu einer Minderung der staatsbürgerlichen Rechte führen. Der Bund müsse neben den Kriegsbeschädigten auch die Kriegsteilnehmer umfassen, schon damit der Gesichtskreis des Bundes sich nicht auf die Rentenfrage verenge und ein Querulantenium großzöge. Parteipolitisch und religiös müsse der Bund vollkommen neutral sein; er müsse freudig mit allen Parteien zusammenarbeiten, die seine Ziele förderten. — Nachdem der Redner sich gegen den Vorwurf gewendet hatte, als habe der Bund durch seinen Kampf gegen die Vaterlandspartei die Neutralität verletzt, charakterisiert er seine Beziehungen zu den Berufsvereinen. Er wolle diese nicht ersetzen, nicht lahmlegen oder schwächen, sondern gemeinsam mit ihnen am Wohle der Kriegsbeschädigten arbeiten.

Die Notwendigkeit einer Arbeitsteilung und Gemeinschaftsarbeit mit den wirtschaftlichen Verbänden der Arbeiter, Angestellten und Beamten betonte auch ein späterer Berichterstatter.

Auch gegenüber den Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge versuchte der Bund eine Abgrenzung zu vollziehen. Die Fürsorgebestrebung des Reichsausschusses und seiner Untergruppen fanden warme Anerkennung; es wurde aber die Forderung erhoben, die Kriegsbeschädigten nicht länger nur als Objekt zu behandeln, sondern sie zur Mitwirkung heranzuziehen. Die Teilnahme der Kriegsbeschädigten an den natürlichen Schwierigkeiten der Fürsorgearbeit würde ihnen das Gefühl

nehmen, daß doch nicht alles geschehe, was notwendig und möglich sei.

Über das sozialpolitische Bundesprogramm berichtete Rothmann-Ulm.

Er fordere eine Reform des Mannschaftsversorgungsgesetzes und des Militärhinterbliebenengesetzes nach dem Grundsatz des Schadenersatzes. Die Festsetzung der Renten müsse auf dem ordentlichen Rechtswege durch Spruchinstanzen erfolgen, bei denen Kriegsbeschädigte mitwirkten. Die Sozialversicherung müsse den Invaliditätsbegriff weitherzig auffassen und ihre Pflichten gegenüber denen der Militärverwaltung genau abgrenzen. In gesundheitschädlichen Berufsarten dürften Beschädigte nicht beschäftigt werden. — Die medizinische Fürsorge sei durch Abschaffung des Operationszwanges und durch Beseitigung der bürokratischen Umständlichkeit bei der Bewilligung von Ersatzgliedern auszugestalten. Bei Wiedereinweisung in militärische Heilanstalten seien die Familien vor Not zu schützen. Die Anrechnung der Rente auf Lohn oder Gehalt müsse verboten werden. Die dauernde Beschäftigung der Beschädigten sei geleglich zu sichern.

Wiederholt drohten die Einigungsverhandlungen an diesen Meinungsverschiedenheiten zu scheitern, und in bezug auf die politische Betätigung des Bundes ist eine völlige Klärung auch nicht erfolgt. Im Interesse der Einigung, die schließlich zustande kam, wurde von einer Abstimmung abgesehen und die Frage zur endgültigen Formulierung an den Vorstand und die nächste Bundestagung zurückverwiesen. —

Wir haben bereits früher dargelegt, daß wir weder die Organisierung von früheren Kriegsteilnehmern und Kriegsbeschädigten in einem gemeinsamen Verbands für glücklich halten, noch die (damit zum Teil zusammenhängende) Hereintragung politischer Tendenzen in diese ganze Bewegung. Die freien Gewerkschaften haben anfangs den Bund wie alle anderen Sonderorganisationen Kriegsbeschädigter für überflüssig gehalten. Es läßt sich darüber streiten, ob man heute noch die dieser anfänglichen Haltung zugrunde liegende Stellungnahme des Cölner Kriegsbeschädigtenkongresses von 1916 aufrechterhalten kann, nachdem der Bund der Kriegsbeschädigten, entgegen

Etwas aus dem Rahmen der sonstigen Verhandlungen fiel ein Vortrag des Abgeordneten Davidsohn über die staatsbürgerlichen Forderungen der Kriegsbeschädigten, der zwar Parteipolitik ablehnte, aber doch Forderungen aufstellte, die heute ausgesprochen parteipolitisch behandelt werden: die völlige Gleichstellung der Kriegsteilnehmer in allen staatsbürgerlichen Rechten mit allen übrigen Teilen der Bevölkerung und Förderung einer Reichspolitik, die der Entstehung künftiger Kriege, in die Deutschland hineingerissen werden könnte, vorbeugt.

In der Aussprache vertraten der Hamburger Bund, der Kieler Verein und zahlreiche Delegierte aus Süddeutschland die Forderung, daß der Bund sich ausschließlich auf die Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Kriegsbeschädigten beschränken solle; die Kriegsteilnehmer, die nicht Kriegsbeschädigte seien, hätten danach im Bunde nichts zu suchen. Demgegenüber erklärten sich die Redner des Bundes der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer auf Grund der Erfahrungen des Bundes für die Zusammenfassung der erwerbsbeschränkt gebliebenen und der wieder voll erwerbstätig gewordenen Kriegsteilnehmer und für eine kraftvolle Vertretung auch der politischen Interessen der Kriegsteilnehmer.

dem Willen der Gewerkschaften, den Beweis erbracht hat, daß offenbar tatsächlich ein unerwartet starkes Bedürfnis, sich zusammenzuschließen, in den Massen der Kriegsbeschädigten vorhanden ist. Wenn dieser Bund aber zu der großen Einheitsorganisation der Zukunft für die Kriegsbeschädigten werden wollte, so können wir ihm den Vorwurf nicht ersparen, daß er der Sinnesart der christlichen Gewerkschaften und der sonstigen nicht sozialistisch gerichteten Gruppen der Arbeiter und Angestellten wenig entgegengekommen ist. Seine Schöpfer sind größtenteils Sozialdemokraten, seine Vorsitzenden sind, bzw. waren es, die Träger seiner Propaganda sind es größtenteils. Daß sie treue Anhänger der Landesverteidigung und in ihrer Hoffnung auf Deutschlands Sieg mit dem ganzen Volke einig sind, spielt für diese Betrachtung keine Rolle, weil es sich für uns nicht um ein Werturteil, sondern um die Frage handelt, ob der Bund so geleitet wurde, daß er eine Beteiligung weitester Kreise der Arbeiterschaft ohne Unterschied der Partei erwarten durfte. Dies scheint uns nicht der Fall zu sein, und wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, liegt dieser darin vor, daß der Bund auch gerade auf der Einigungstagung von Weimar einen sozialdemokratischen Abgeordneten als Redner über die politischen Fragen auserwählt hat. Das ist nicht der Weg, der

zur Vereinheitlichung der Bewegung führen wird. Selbst die in Weimar versammelten Delegierten fusionsfreundiger Verbände haben teilweise an dem politischen Referat Anstoß genommen, und der Fernerstehende gewinnt nur zu leicht den Eindruck, daß hier ein Seitenstück zu den natürlich auch „zentralen“ Arbeiterturn-, -radfahr- und -sängerbründern geschaffen werden sollte, über deren Sinnesrichtung ja doch kaum große Zweifel möglich sind. Nach all dem scheint es uns sehr richtig, daß der Vertreter der Generalkommission eine abwartende Stellung eingenommen und die Zusammenarbeit aller Gewerkschaftsrichtungen mit der Kriegsbeschädigtenorganisation zur Voraussetzung eines förderlichen Verhältnisses zwischen den freien Gewerkschaften und dem Bunde gemacht hat. Vielleicht kann der Bund noch die unentbehrlichen Garantien ernsthafter parteipolitischer Neutralität schaffen, die es auch den christlichen Gewerkschaften ermöglichen, auf eine besondere Organisation der ihnen nahestehenden Kriegsbeschädigten zu verzichten. In der Leitung des Bundes wirken ja mehrere sehr warme Freunde der gewerkschaftlichen Gemeinschaftsarbeit mit. Ist das aber nicht möglich, so wird man es begreifen können, wenn die Arbeiterorganisationen, die zwar zu gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den freien Gewerkschaften immer bereit sind, der Sozialdemokratie aber kein Opfer der Überzeugung darzubringen vermögen, in der Organisierung der Kriegsbeschädigten ihre eigenen Wege gehen.

g. h.

ARBEITERZEITUNG

Nr. : TAG: 25. 4. 1918

* Invalidenfürsorge aus dem Karl-Kriegsfürsorgefonds. Während des Krieges ist aus Spenden ein Fonds zu Gunsten der Invaliden geschaffen worden. Er bekam den langen Titel „Kaiser und König Karl-Kriegsfürsorgefonds“ und steht in der Verwaltung von Generalen. Ein Erlass des Kriegsministeriums teilt nun mit, was dieser Fonds zu tun gedenkt. Er will den Invaliden zu dauerndem Erwerb verhelfen, also zu Handwerkszeug, zu der für die Arbeit nötigen Kleidung, zu gesicherter Unterkunft, zu Fuhrwerk, einem Pavier, einem Stück Geld, einer Maschine, einer Einrichtung oder einer Ration. In diesen Zwecken gibt der Fonds eine Menge Unterstützungen bis zu 1000 Kronen. Darüber soll der Fonds nur in ganz außergewöhnlichen Fällen geben. Dagegen will er für Darlehen, die der Invalide selbst ausnimmt, mehrere Jahre die Zinsen zahlen. Die Gesuche sind zu richten an die „Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“. Am Sitz jeder Statthalterei (Landesregierung) ist eine. In Böhmen heißt sie „Staatliche Landeszentrale für das Königreich Böhmen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“. In Ungarn ist einzureichen beim „Königlich ungarischen Landeskriegsfürsorgeamt in Budapest“, in Kroatien beim „Landesausschuß zur Unterstützung kroatisch-slavonischer Kriegsinvaliden“. Invaliden, die 75 Prozent oder mehr ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben, will der Fonds mit den Heimstätten helfen. Er will ihnen ein kleines Wohnhaus überlassen, manchmal schenken, dazu ein Grundstück oder die Einrichtung für ein Geschäft. Das Gesuch ist an die oben angegebenen Stellen zu richten. Darin ist anzuführen, ob der Invalide schon ein entsprechendes Haus kennt, das er

Nr.: TAG: 14. 5. 1918

Ad Nr. 2342/I, XXII. Session.

(629)

Anfragebeantwortung des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 61. Sitzung der XXII. Session am 20. Februar 1918 gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Gostinčar und Genossen, betreffend die rasche Flüssigmachung der Militärverorgungsgebühren an Kriegsinvalide, beehre ich mich bekanntzugeben, daß sowohl das k. u. k. Kriegsministerium als auch das Ministerium für Landesverteidigung vom Beginne des Krieges an bestrebt waren, den infolge des Krieges invalide gewordenen Mannschafspersonen die ihnen gesetzlich zukommenden Versorgungsgebühren so rasch als möglich flüssig zu machen. Diesbezüglich sind wiederholte Verfügungen erlassen worden.

Sobald konkrete Fälle dem Ministerium für Landesverteidigung betreffs saumseliger Flüssigmachung zur Kenntnis kamen, wurden sofort Erhebungen eingeleitet, um die an der Verzögerung schuldtragenden Organe zur Verantwortung zu ziehen.

In den meisten Fällen wurde jedoch konstatiert, daß die Kriegsinvaliden selbst an diesen Verzögerungen schuld sind, weil sie nicht nach der in ihren Händen befindlichen Belehrung vorgehen und

die nötigen Benachrichtigungen der Pensionsliquidatoren über die Wohnungswechsel unterlassen.

Ich beehre mich auch mitzuteilen, daß die der Superarbitrierung unterzogenen Mannschafspersonen vom Tage der Beurlaubung bis zum Anfallstermine der Invalidenpension Anspruch auf ein Verpflegspauschal von 3 K pro Tag haben, welches ihnen vom zuständigen Ersatzkörper am Ersten eines jeden Monats im vorhinein zu erfolgen ist.

Es soll daher nach den bestehenden Erlässen nicht vorkommen, daß versorgungsberechtigte Kriegsinvalide ohne Gebühren sind und ihren Angehörigen zur Last fallen.

Ich bin selbstverständlich bereit, in mir zur Kenntnis gebrachten konkreten Fällen sofort Abhilfe zu schaffen, beziehungsweise die notwendigen Erhebungen einzuleiten, um, falls militärische Organe als Schuldtragende erniert werden sollten, diese zur Verantwortung zu ziehen, beziehungsweise zu diesem Zwecke an das Kriegsministerium heranzutreten.

Wien, 14. Mai 1918.

NEUES WIENER TAGBLATT

Nr.:

TAG: 9. 6. 1918

(Das Invalidenamt.) Aus Anlaß der gestern im Stadtratssitzungslocale erfolgten Konstituierung des Arbeitsausschusses des Invalidenamtes hielt Bürgermeister Dr. Weisskirchner an die Versammelten eine Ansprache, in der er ausführte: Die Gemeinde Wien hat auf dem Gebiet der Kriegsfürsorge wertmäßig eingegriffen und neben andern Einrichtungen eine städtische Beratungs- und Fürsorgestelle für Kriegsinvalide, deren Angehörige sowie für die Hinterbliebenen nach verstorbenen Kriegern ins Leben gerufen mit der Aufgabe, diesen Personen bei Erlangung der ihnen zukommenden Versorgungsgeldern und anderer staatlicher Zuwendungen hilfreich zur Seite zu stehen, sie über die in Betracht kommenden Fürsorgeaktionen aufzuklären und ihnen die Wege zur Erreichung derselben zu weisen. In Erfüllung dieser ihrer Aufgabe hat die Fürsorgestelle die Tätigkeit der niederösterreichischen Landeskommission in der Weise unterstützt, daß sie für Hunderte von Invaliden die Einleitung ihrer Nachbehandlung, ihrer Schulung und ihre Wiedereinführung in das Erwerbsleben durch die Landeskommission oder andre Einrichtungen vermittelt hat. Bald reifte die Erkenntnis, daß die Durchführung der Fürsorge für unsere Invaliden eines weiteren Ausbaues der bisherigen Einrichtungen bedürfte und daß auf diese Weise auch die bisherige erforderliche Tätigkeit der Landeskommission noch erfolgreicher werden könnte. Dieser Erkenntnis gab der Gemeinderat Ausdruck indem er den weiteren Ausbau einer in den Bezirksstellen möglichst weitverzweigten Fürsorgeaktion als dringendes Bedürfnis bezeichnete, um alle Invaliden der Segnungen der bereits getroffenen und noch zu treffenden gesetzlichen Maßnahmen auch tatsächlich, und zwar möglichst bald, teilhaftig werden zu lassen. Das Invalidenamt wird sachlich mit dem der Landeskommission zusammenfallen; Aufgabe des Invalidenamtes wird es daher sein, die Invaliden zu erfassen, sie der Nachbehandlung, Schulung und Berufsberatung zuzuführen, für die Vermittlung angemessener Arbeit zu sorgen und ihnen behilflich zu sein, sich selbständig zu machen. Bei der Bildung des Ausschusses hielt ich es für unerlässlich, diesem die Mitarbeit aller jener Kräfte zu sichern, die mit den Einrichtungen und Bedürfnissen unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens und mit den Verhältnissen, mit denen die Invaliden bei ihrem Wiedereintritt in das Arbeitsleben zu rechnen haben, wohl vertraut sind, hielt mir aber auch weiter die Notwendigkeit eines geordneten Zusammenarbeitens mit den privaten Invalidenfürsorgeaktionen durch Berufung ihrer Vertreter zur Vermeidung jeder Zersplitterung und Doppel-fürsorge vor Augen. — Auf Vorschlag des Bürgermeisters Dr. Weisskirchner wurde einstimmig Hofrat Dr. Ketter zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt.

Wien, 18. Juni. (Kuratorium des Kriegsblindenfonds.) Am 15. d. M. fand unter dem Voritze des Ministers für soziale Fürsorge Dr. Mataja die vierte Sitzung des Kuratoriums des Kriegsblindenfonds unter zahlreicher Beteiligung statt. In seiner Eröffnungsansprache gab der Minister ein ausführliches Bild der erfolgreichen Tätigkeit des Fonds und des Kuratoriums und wies auf die Notwendigkeit hin, den Fonds durch Zuführung neuer Mittel möglichst zu stärken, damit er auch in Zukunft mit dem gleichen Erfolge zum Schutze der Kriegsblinden wirken könne. Bei diesem Anlasse gedachte der Vorsitzende mit Dank der wertvollen Unterstützung, welche das Kuratorium durch die rege Werbetätigkeit der „Neuen Freien Presse“ gefunden hat.

Sodann wurde ein Referat über die Schaffung einer Rohstoffeinkaufsstelle für Kriegsblinde erstattet. Der Antrag des Referenten Oberbaurates Wolfgang Freiherrn von Ferstel, betreffend die Organisation dieser Stelle, wurde genehmigt. Eine eingehende Debatte schloß sich an das nächste Referat des Oberinspektors Dederra an, in dem die Frage erörtert wurde, wer die Kosten der Nachbehandlung und Schulung von Kriegsblinden zu tragen habe, wenn diese mehr als ein Jahr dauert. Minister Dr. Mataja, FML von Roche in Vertretung des Kriegsministeriums und der Obmannstellvertreter des Kriegsblindenfonds Sektionschef von Gasteiger wiesen darauf hin, daß die gegenwärtige Rechtslage und die vom Ministerium für soziale Fürsorge getroffenen finanziellen Maßnahmen volle Sicherheit dafür böten, daß die Schulung und Nachbehandlung der Kriegsblinden auch nach Ablauf eines Jahres nicht unterbrochen würden.

Mit der Frage der Bestellung von Vertrauensmännern (Kuratoren) für Kriegsblinde beschäftigte sich das folgende Referat des Regierungsrates Dr. Marschner. In der sich anschließenden Wechselrede, an welcher sich der Präsident der Finanzprokuratur Dr. Ritter von Mayer, Dr. Benedikt, Regierungsrat Wokurek u. a. beteiligten, trat übereinstimmend die Auffassung zutage, daß von der Anregung einer legislativen Aktion in dieser Richtung abzusehen sei und daß das gegenwärtige vielfach geübte System der Bestellung von Vertrauensmännern, die den Kriegsblinden mit Rat und Tat zur Seite stünden, eventuell einen weiteren Ausbau erfahren soll. Schließlich regte Regierungsrat Dr. Marschner an, nach dem Beispiele des Deutschen Reiches die Frage der Ausbildung von Kriegsblindenführhunden in Erwägung zu ziehen. Der Vertreter des Kriegsministeriums teilte mit, daß die Heeresverwaltung sich mit dieser Angelegenheit bereits eingehend beschäftige, daß jedoch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Institution noch starke Zweifel beständen. Mit Rücksicht auf diese Darlegungen wurde die weitere Erörterung der Angelegenheit bis zum Abschlusse der Versuche des Kriegsministeriums vertagt.

SOZIALE PRAXIS (Berlin)

Nr.:

TAG: 18. 7. 1918

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Ein Verband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegsteilnehmer ist unter Vorsitz des Abg. Behrens gegründet worden. Der Beitrag beträgt 50 Pf. monatlich. An der Spitze stehen Vorstand und Ausschuß, die eine Geschäftsstelle für das Reich in Berlin unterhalten und Ortsgruppen ins Leben rufen. Im Ausschuß sind die Berufsorganisationen von Arbeitern, Angestellten und Beamten vertreten, die zu dem neuen Verband in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Es sind dies u. a. die Christlichen Gewerkschaften, die Deutschen Gewerksvereine (G.-D.), mehrere Verbände kaufmännischer und technischer Angestellter, einige Eisenbahner- und Beamtenverbände, konfessionelle Arbeitervereine usw. — Wir haben gegen die gemeinsame Organisierung von „Kriegsteilnehmern“ und „Kriegsbeschädigten“ wiederholt Bedenken geäußert, weil das, was beide Gruppen miteinander verbindet, allzu leicht auf politischem statt auf sozialem Gebiet gesucht wird. Diese Gefahr scheint uns auch bei dem neuen Verbande, wenn auch gemindert durch die Vielheit der ihm nahestehenden Organisationen, nicht einfach von der Hand zu weisen zu sein. Eine Entwicklung, die dahin führen würde, daß im Reichsbund der Kriegsbeschädigten und maligen Kriegsteilnehmer die sozialistisch gerichteten, im neuen Verband deutscher Kriegsbeschädigter aber die antisozialdemokratisch gestimmten Kreise ihr Sammelbecken fänden, erscheint uns nicht als zeitgemäßes Ideal. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß den Anfang zu dieser unersüßlichen Entwicklung der Reichsbund gemacht hat, der zu einer Zeit, wo noch die gesamte Gewerkschaftsbewegung aller Richtungen besondere Kriegsbeschädigtenverbände ablehnte, es unter sozialdemokratischer Leitung unternahm, den Beweis für das vorhandene Bedürfnis nach derartigen Verbänden zu führen. Diesen Beweis hätte der Reichsbund getrost zunächst anderen Organisationen überlassen können, deren vielfältiges Gedeihen vielleicht zu einer Revision des Standpunktes der Arbeiterorganisationen geführt hätte. Jedenfalls war es, als der Reichsbund an die christlichen Gewerkschaften und anderen Gruppen mit dem Ersuchen um Zusammenarbeit herantrat, bereits zu spät: der Reichsbund war in der öffentlichen Meinung, trotz gelegentlicher Mitarbeit von Persönlichkeiten aus anderen Parteien, längst als sozialdemokratisch abgestempelt, und eine veränderte Zusammensetzung seines Vorstandes hätte dieses Bild selbst dann nicht mehr ändern können, wenn die verschiedenen Berufsorganisationen der Aufforderung zur Mitarbeit entsprochen hätten. Daß sich die freien Gewerkschaften allmählich zu einer sehr wohlwollenden Neutralität gegenüber dem Reichsbunde entschlossen, war für diese infolge der politischen Gesinnung der Mehrzahl ihrer Mitglieder nicht schwer; ein gleicher Entschluß der anderen Organisationen aber hätte ein Opfer bedeutet, das diese nicht bringen wollten. Das Bedauerlichste an dieser ganzen Entwicklung aber ist, daß sie leicht zu einer Verstimmung zwischen den Gewerkschaften der verschiedenen Richtungen führen kann und auch bereits einsichtige Leute, die früher den Wert der vertrauensvollen Gemeinschaftsarbeit der Verbände richtig eingeschätzt haben, zu polemischen Auseinandersetzungen sehr unerquicklicher Art (vor allem in der „S. N.“) verführt hat. Die Zusammenarbeit der Gewerkschaften scheint aber vielleicht viel wichtiger als die ganze Organisierung von Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmern, über deren Dauerhaftigkeit sich wohl erst in einigen Jahren das letzte Wort wird sprechen lassen.

Die Übergabe der tuberkulösen Kriegsbeschädigten in die Familienpflege.

(Mitteilung des Ministeriums für Volksgesundheit.)

Wien, 7. September.

In den Militärjanitätsanstalten befinden sich viele tuberkulöse Mannschafspersonen, die auch nach langem Spitalsaufenthalte die militärische Verwendbarkeit kaum wieder erlangen können. Dagegen werden diese Kriegsbeschädigten, wenn sie in ihrer Heimat untergebracht, und, soweit es ihr Zustand gestattet, be-

schäftigt werden, nicht nur leichter ihre Heilung, sondern bis zu einem gewissen Grad auch ihre bürgerliche Erwerbsfähigkeit wieder erhalten.

Diese Erwägungen haben zu Vereinbarungen über die Übergabe der tuberkulösen Kriegsbeschädigten an die Zivilbehörden geführt. Nach dem getroffenen Übereinkommen veranlassen die Zivilbehörden entweder die Abgabe in eine Heil- oder Erholungsstätte oder aber bei günstigen Lebensverhältnissen die Übergabe in die Familie.

Bei der Übergabe an die Zivilbehörden kommen zwei Gesichtspunkte zur Geltung. Einerseits wird, um die Genesung und Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit weitgehend zu ermöglichen, die Übergabe der leichttuberkulösen Militärpersonen mehr verallgemeinert als bisher; andererseits muß, um die Weiterverbreitung der Tuberkulose, und zwar namentlich auf Säuglinge und Kinder, zu verhüten, die Übergabe von Militärpersonen mit offener Tuberkulose in häusliche Pflege wesentlich eingengt und auf vereinzelte, besonders berücksichtigungswürdige Fälle mit günstigen Behandlungs-, Pflege-, Ernährungs- und Wohnungsverhältnissen beschränkt werden. Unter allen Umständen wird die Übergabe in die Familienpflege von genauen ärztlichen Erhebungen abhängig gemacht.

Es ist begreiflich, daß alle Kranken- und ihre Angehörigen auf raschste Übergabe in häusliche Pflege, auf Unterbringung am Land u. s. w. dringen; ebenso selbstverständlich muß aber die Sanitätsverwaltung im Interesse des Kranken selbst und der Allgemeinheit auf die gebotene Vorsicht, vor allem wegen des erforderlichen Schutzes der Gesunden, größtes Gewicht legen.

Als Anstalten zur Unterbringung der der Zivilverwaltung übergebenen tuberkulösen Kriegsbeschädigten kommen neben den bisherigen, nicht zahlreichen Lungenheilstätten namentlich improvisierte Pflege- und Erholungsstätten (Baracken, Rekonvaleszentenheime und Tageserholungsstätten) im Umkreise der großen Städte, zumal solche mit Nachtbetrieb, in Betracht. Außer auf fachgemäße Behandlung wird in diesen Anstalten auch darauf Rücksicht genommen, daß die Pfleglinge nicht unbeschäftigt bleiben, daß sie entsprechend ihrer zu erwartenden Erwerbsfähigkeit eine gewisse Schulung erhalten, daß ihnen Berufsberatung und schließlich Arbeitsvermittlung zuteil wird.

Die kranken Soldaten bleiben in der Familienpflege unter ständiger Aufsicht der Tuberkulosefürsorgestellen oder in Ermanglung solcher Fürsorgestellen

unter Überwachung durch den Amtsarzt, dem nach Möglichkeit eine staatlich geprüfte Fürsorgeschwester beigegeben wird.

Um das wirtschaftliche Wohl der der Zivilverwaltung übergebenen Soldaten sowie ihrer Familien zu gewährleisten, wird die Fortdauer des Unterhaltsbeitrages für die Familie, die Verpflegsfürsorge durch Gewährung eines Verpflegsentgeltes oder durch Anstaltspflege, der Fortbezug der charginmäßigen Löhnung und des Beitrages zur Anschaffung der Proprietäten sowie die Belassung der ärarischen Bekleidung vorgeesehen. Beim Verpflegsentgelt findet eine Abstufung von 3 Kronen bis 6 50 Kronen statt, je nachdem, ob es sich um das flache Land oder um die Großstadt, um Selbstversorger oder Verbraucher handelt. Von den Zivilbehörden wird mit allen Mitteln angestrebt, daß die Verpflegung der tuberkulösen Kriegsbeschädigten sowohl in der Familienpflege als auch in den Anstalten eine unter den Kriegsverhältnissen möglichst günstige sei. Auf die Gemeinden wird Einfluß genommen, daß der Lebensmittelbezug für die in ihrem Bereich untergebrachten Familienpfleglinge entsprechend organisiert wird. Die Anstalten besitzen für die zur Nachbehandlung an die Zivilbehörden überwiesene Militärpersonen Anspruch auf Belieferung mit Lebensmitteln durch die zuständige militärische Stelle (Verpflegsmagazin u. dergl.).

Die staatliche Gesundheitsverwaltung hat die Organisation der Übergabe der tuberkulösen Kriegsbeschädigten an die Zivilbehörden zum Anlasse genommen, um neuerlich auf die rasche Ausgestaltung der Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose im allgemeinen und der Errichtung von Tuberkulosefürsorgestellen im besonderen zu dringen.

Da die Wirksamkeit der Fürsorgestelle hauptsächlich auf der fachgemäßen Tätigkeit des Fürsorgearztes und der Fürsorgeschwester beruht, werden wie schon bisher eigene Sonderkurse für Amtsärzte, Gemeindeärzte und praktische Ärzte sowie für Fürsorgeschwestern abgehalten. Für den ärztlichen Dienst in den Fürsorgestellen werden, soweit geeignete praktische Ärzte nicht verfügbar sind, spezialistisch vorgebildete Ärzte vom Militärdienst entbunden oder Militärärzte für nebenamtliche Verwendung in der Fürsorgestelle herangezogen.

Durch Staatsbeiträge werden die Neuerrichtung und der Ausbau von Tuberkulosefürsorgestellen, ferner von Heil- und Pflegestätten sowie von Erholungsstätten für Tuberkulose, weiter von Pflegeheimen für Schwertuberkulose nachdrücklich gefördert.

Abdrücke des Hunderlasses, in dem die Übergabe der tuberkulösen Kriegsbeschädigten zur Nachbehandlung an die Zivilbehörden eingehend dargelegt ist, sowie der einschlägigen früheren Hunderlässe und Druckschriften sind im Ministerium für Volksgesundheit, Wien, 1. Bez., Gluckgasse Nr. 1, und in den Sanitätsdepartements in den einzelnen Ländern kostenlos erhältlich.

Kongress für Kriegsbeschädigtenfürsorge.

In der Eröffnungssitzung des Kongresses, über die schon zum Teile berichtet wurde, gelangte nach dem Kriegsminister Ministerpräsident Dr. Freiherr von Hussarek zum Wort. Er begrüßte den Kongress im Namen der österreichischen Regierung und führte aus: Gleiche Sorgen der beiden verbündeten Reiche, das übereinstimmende Bedürfnis nach Austausch von Erfahrungen auf diesem emsigen Pflege erheischenden Gebiete haben, wie so oft im Kriege, zu befruchtender gemeinsamer Tagung geführt, und mit lebhaftem Interesse sieht die Regierung Ihren Verhandlungen entgegen. Denn sie ist gleich Ihnen der Meinung, daß unsere Zeit, die schon Adolf Wagner die sozialpolitische Epoche genannt hat, und die weiter durch die harte Schule des Krieges gegangen ist, sich mit jenem Maße materieller Fürsorge, wie es sich in der Gewährung einer Rente ausdrückt, nicht zu begnügen vermöchte. Wir empfinden eine weitergehende Verpflichtung gegenüber den Kriegsbeschädigten selbst, an deren voller bürgerlicher Aufzucht wir mitarbeiten, gegenüber der Allgemeinheit, der wir in ihnen ein nützliches und wertvolles Mitglied erhalten wollen.

Unser Väter hat uns in Energie denken gelehrt, und gegenüber der Verheerung, die der Krieg in den Vorräten menschlicher Arbeitskraft angerichtet, erscheint die Wiederherstellung der Kriegsbeschädigten als ein überaus wichtiger Teil des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wiederaufbaues. Große Aufgaben sind der Gesetzgebung und Verwaltung auf diesem Gebiete gesetzt. Die neuen Militärversorgungsgebühren, die Zusatzrenten, an deren Sicherstellung die beiden Staaten der Monarchie gegenwärtig arbeiten, sind erst die Grundlagen, auf denen die gesellschaftliche und gesundheitliche Fürsorge weiterbauen soll. Von der ersten ärztlichen Hilfe bis zur sozialen Gesundung der Kriegsbeschädigten und zur Erwerbsschaffung dehnt sich das weite Gebiet sozialpolitischer Arbeit aus, in dem Heil- und Nachbehandlung, Berufsberatung und Schulung einschließlic des reich gegliederten technisch didaktischen Invalidenunterrichtes und der allfälligen Ausbildung zu neuen Berufen ihren Platz finden. Für die einheitliche und zusammenfassende Behandlung dieser vielen neuen Fürsorgezweige und für das wirksame Zueinandergreifen der einzelnen Maßnahmen konnte der bisherige Verwaltungsapparat nicht genügen. Im Rahmen der obersten Staatsverwaltung wurden während des Krieges zwei neue Ministerien geschaffen, das für soziale Fürsorge und jenes für Volksgesundheit. Ihrem Wirkungskreise nach insbesondere auch zur Wahrung jener Gesichtspunkte berufen, von denen die Kriegsbeschädigtenfürsorge beherrscht wird, fällt ihnen der organisatorische Teil der Aufgabe zu, für die Durchführung stehen ihnen die Landesstellen für Invalidenfürsorge zur Seite, die namentlich in ihren Heil- auschüssen den engen Zusammenhang mit der Gesundheitsverwaltung bei den politischen Landesbehörden sichern, sowie die jüngst geschaffenen örtlichen Invalidenämter, die als die Organe der unmittelbaren exekutiven Hilfeleistung bestimmt sind, im

ständigen Kontakte mit dem Kriegsbeschädigten ihm eine wirtschaftliche und bürgerliche Existenz nicht nur zu verschaffen, sondern auch zu erhalten.

Selbstverständlich kann der staatliche Apparat der Mitwirkung der reichen, von Verständnis und Hingebung geleiteten Kräfte nicht entbehren, die die Gesellschaft in den Dienst der gemeinsamen Aufgabe stellt. In diesem Rahmen bieten insbesondere auch die verschiedenen Fonds, die ihre Entstehung dem organisatorischen Talent und der Opferfreudigkeit weiter Kreise verdanken, eine wertvolle Unterstützung, vor allem der Fonds, welcher den Namen unseres erhabenen Herrschers trägt, und der Kriegsblindenfonds, die sich der staatlichen Aktion in dankenswerter Weise angeschlossen und in das große Räderwerk eingefügt haben.

Ich brauche den hochgeehrten Anwesenden nicht erst vor Augen zu führen, welche ungeheure Fülle von Arbeiten hier zu leisten ist, eine Arbeit, die, nach unzähligen Richtungen auf das feinste differenziert, mit fast allen Zweigen der Wissenschaft und Technik in reger Wechselwirkung steht. Es ist dies eine durchaus praktische Arbeit. Aber auch ein großes Werk der Tat kann nicht erfolgreich ins Leben treten, wenn es nicht zuerst als ein großes Werk der Gedanken geschaffen ist. Eine unselige Verwirrung der Gedanken hat die Menschheit in die Leiden dieses Krieges hineingeführt — nur eine Klärung der Gedanken kann sie wieder herausleiten und ihr helfen, über die unfählichen Verwüstungen, die wir zum Teile schon deutlich vor uns sehen, zum Teile nur schandernd ahnen, hinwegzukommen. Auch die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten, dieses soziale, wirtschaftliche und technische Riesenwerk, kann sich nur dann zu einem lebensvollen Organismus entfalten, wenn es aus der unerschöpflichen ideellen Welt den göttlichen Funken der Beseelung empfängt. Das Zusammentreten erleuchteter fachkundiger Personen aber, in dem Gedanken ausgetauscht werden und sich neue Gedanken auslösen, ist die rechte Stätte, um ein solches Geisteswerk weiterzubringen.

Es ist darum aufs wärmste zu begrüßen, daß sich alle interessierten Fachleute auf einer Tagung zusammenfinden, um von der hohen Warte des Kongresses aus durch Vorführung ihrer Bestrebungen und des innigen Zusammenhanges der einzelnen Fürsorgezweige einander gegenseitig anzuregen und die Übereinstimmung des weiteren Zusammengehens zu sichern. Dankbar nehmen wir die bundesbrüderliche Hilfe entgegen, die Deutschland uns, wie auf so vielen anderen Gebieten auch auf diesem gewähren will, und empfinden es als hohe Genugtuung, eine Unterstützung, wie wir sie mit bewaffneter Hand ihm leisten zu können stolz sind, auch zu diesem edlen, menschenheitsversöhnenden Werke darzubieten zu dürfen.

Der Kongress ist der Regierung aber auch wegen seiner verbenden Kraft willkommen. Die Stimme des Kongresses findet leichter das Ohr der Öffentlichkeit, wirkt mit kräftigem Widerhall ins Leben hinaus und gewinnt der guten Sache verständnisvolle, rührige Freunde und verlässliche Mitarbeiter, deren unser

schwieriger Dienst bedarf. Die Veranstaltung des Kongresses durch die drei hochverdienten Vereinigungen, die schon bisher von Erfolg zu Erfolg geschritten sind, und die Beteiligung einer erlesenen Schar führender Fachkräfte verbürgt der Tagung vollen Erfolg, den ihr auch die Regierung im Interesse der großen Sache, der wir alle nach unserem besten Können dienen wollen, aus vollem Herzen wünscht. Herzlichen Gruß Ihnen allen und ein inniges Glück auf Ihrer Arbeit. (Langanhaltender Beifall.)

In Vertretung des erkrankten Bürgermeisters Dr. Weiskirchner begrüßte Vizebürgermeister Hierhammer den Kongreß namens der Stadt Wien, die den Persönlichkeiten, die sich mit der Frage der Kriegsbeschädigtenfürsorge befassen, großen Dank schuldet. Er berichtete von den Vorkehrungen der Stadt Wien auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge und dankte der Wissenschaft für die Unterstützung in diesem Streben. (Beifall.)

Hierauf sprachen die Vorsitzenden der den Kongreß veranstaltenden Korporationen. Geheimer Obermedizinalrat Professor Dr. Dietrich (Berlin), Vorsitzender der deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge, dankte für die der Tätigkeit seiner Körperschaft gewidmete Anerkennung und würdigte in warmen Worten die österreichische Bundesstreue.

Nach dem Vorsitzenden der Deutschen orthopädischen Gesellschaft Professor Dr. Ludloff (Frankfurt am Main) sprach der Vorstand des Vereines „Die Technik für die Kriegsinvaliden“ Geheimer Rat Dr. Egnér, der ausführte, der heute eröffnete Kongreß vereinige Ärzte und Ingenieure zum Zwecke gemeinsamer Beratung der Probleme der physischen und psychischen Krüppelfürsorge, und die bürgerliche Gesellschaft stelle freiwillig ihre Fachkräfte bei, um das grausame Schicksal der Kriegsoption zu mildern, soweit dies Wissen und Können zu bewirken imstande seien.

Der Hauptgedanke des Vereines „Die Technik für die Kriegsinvaliden“ trete in dem jetzt tagenden Kongreß in großartigen Abmessungen in die Erscheinung, denn hier vereinigen sich zu Gemeinschaftsarbeit für den Fortschritt biologische und mechanische Techniker. Die ersteren konservieren die reißlichen Energieträger des menschlichen Organismus, die letzteren bilden aus unorganischen Stoffen Ersatzglieder. Beide können viel leisten, wenn sie gemeinsam schaffen und dahin streben, die Maschine, das Werkzeug, die „Prothese“ so zu gestalten und derart mit dem menschlichen Körper zu verbinden, daß dieser wieder eine vervollständigte Einheit darstellt.

Der Direktor des Sanitätsdepartements im preussischen Kriegsministerium, Generalarzt Dr. Schulzen überbrachte die Grüße des deutschen Heeres und des preussischen Kriegsministers. Ihre Majestät die Deutsche Kaiserin habe ihn beauftragt, der Allerhöchsten Protektorin des Kongresses Ihrer Majestät der Kaiserin Zita und der Versammlung die herzlichsten Grüße zu überbringen und zu betonen, mit welcher großer Teilnahme sie die Bestrebungen des Kongresses verfolge.

Nach Ansprachen des Senatspräsidenten Professors Dr. Hartmann (Charlottenburg) und des Sektionschefs Witting nahm der Präsident des Abgeordnetenhauses Dr. Groß das Wort, um den Kongreß als Hausherr in diesen Räumen zu begrüßen. Die Versammlung bietet ein treues Bild des Zusammenwirkens der verbündeten Reiche, das sich im Felde so bewährt hat. Auch das Abgeordnetenhaus habe Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge, denn ihm obliegt es, Vorkehrungen zu treffen, daß die Schuld des Staates an die Kriegsbeschädigten abgestattet werde. Das Haus wünsche den Beratungen den besten Erfolg zum Wohle aller jener, die gebietet haben für Kaiser, Volk und Vaterland. (Lebhafter Beifall.)

Schließlich verlas Vorsitzender Professor Dr. Spitz die Huldigungstelegramme an die verbündeten Monarchen und an die Allerhöchste Protektorin.

Den Schluß der Eröffnungssitzung bildete ein Festvortrag des Direktors der königlich orthopädischen Klinik in München, Geheimen Hofrates Professors Dr. Lange über Friedenskrüppelfürsorge und Kriegsorthopädie. Die Erfolge der Kriegsorthopädie, führte Redner aus, sind gewiß groß und erfreulich, um aber alles zu leisten, was bei dem Stande der Wissenschaft heute möglich ist, ist unbedingt erforderlich, daß kein Arzt die Universität verläßt, ohne auch ein gewisses Maß von orthopädischen Kenntnissen sich erworben zu haben. Eine durchgreifende Bekämpfung des Krüppelens werde nur dadurch möglich werden, daß die Orthopädie als Lehr- und Prüfungsfach in den medizinischen Unterricht der Studierenden eingefügt werde.

Nachmittags waren die Kongreßteilnehmer bei Ihren Excellenzen dem deutschen Botschafter Grafen von Wedel und Gräfin von Wedel zu einem Tee geladen. Abends war Empfang beim Ministerpräsidenten Dr. Freiherrn von Saffarek.

REICHSPOST

Nr.:

TAG: 5. I. 1918

Für die Schaffung eines Invalidenausschusses
sprach sich gestern eine Versammlung des Vereines der Kriegs-
invaliden aus. Die Forderungen dieser Versammlung enthalten:
Keine Entlassung von in Staatsbetrieben und öffentlichen
Ämtern beschäftigten Invaliden; die in Spitälern unter-
gebrachten kranken Invaliden ohne Unterschied der Nationalität
müssen dort bis zum Ende des Heilungsprozesses bleiben;
Weiterzahlung der Pensionen und Unterstützungen wie bisher;
Übernahme des Kontrollrechtes in der Arbeitsvermittlung
„Invalidenamt Wien“ an das Komitee; Beschlagnahme de-
bestehenden Invalidenfonds zugunsten der Kriegsinvaliden, resp.
deren Unterstellung bezüglich der Kontrolle unter den zu
schaffenden „Invalidenrat“.

NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 7. 8. 1918

[Ausbau der Invalidenfürsorge.] Das Staatsamt für soziale Fürsorge hat an alle Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger in Deutschösterreich eine Rundgebung gerichtet, in der ausgesprochen wird, daß die Invalidenfürsorge nicht nur keine Unterbrechung, sondern vielmehr einen Ausbau erfahren wird. Die Gebührensversorgung der Invaliden soll in einer den Anforderungen der modernen Sozialpolitik entsprechenden Weise geregelt und auch der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung der Invaliden durch Nachbehandlung, Schulung, Arbeitsvermittlung und durch finanzielle Beihilfen vollstes Augenmerk zugewendet werden.

WIENER ZEITUNG

Nr.: TAG: 7. 5. 1918

Das Staatsamt für soziale Fürsorge hat an alle Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger in Deutschösterreich eine Rundgebung gerichtet, in der ausgesprochen wird, daß die Invalidenfürsorge nicht nur keine Unterbrechung, sondern vielmehr einen Ausbruch erfahren wird. Die Gebührenversorgung der Invaliden soll in einer den Anforderungen der modernen Sozialpolitik entsprechenden Weise geregelt und auch der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung der Invaliden durch Nachbehandlung, Schulung, Arbeitsvermittlung und durch finanzielle Beihilfen vollstes Augenmerk zugewendet werden. Es ist zu erwarten, daß diese Mitteilung des Staatsamtes für soziale Fürsorge Beruhigung in die Kreise der Invaliden tragen wird, die um ihr künftiges Schicksal begreiflicherweise besorgt sind.

WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG: 3. 12. 1918

(Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung an Kriegsbeschädigte.) Von den Invaliden wurde vielfach der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß sie in die vom Staatsamte für soziale Fürsorge eingeleitete Arbeitslosenunterstützung nicht einbezogen seien. Diese Befürchtungen sind, wie aus einem vom Staatsamte für soziale Fürsorge an alle Fürsorgeorganisationen für Invalide gerichteten Erlasse hervorgeht, völlig unbegründet. Invalide, welche gegenwärtig einem krankenversicherungspflichtigen Berufe angehören oder die zur Zeit ihrer Gerückung in ein solches angehört haben, werden demnach bis zum 15. Februar 1919 bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit der festgesetzten Unterstützung teilhaftig, wobei es auf den Zeitpunkt und die Art ihrer Entlassung aus der aktiven Militärdienstleistung nicht ankommt. Die Kriegsbeschädigten genießen insofern eine Vorzugsstellung, als die von ihnen bezogene Invalidenpension in die Unterstützung nicht eingerechnet wird. Die gleichen Grundsätze werden hinsichtlich der Arbeitslosenfürsorge für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Geltung haben.